

## Theorie und Praxis

Wissenschaftliche Reihe zur Entwicklungszusammenarbeit,  
Humanitären Hilfe und entwicklungspolitischen Anwaltschaftsarbeit



**Dr. Caterina Rohde-Abuba**

## **Kinder mit Fluchterfahrung im Handlungsfeld zwischen Sozialer Arbeit und Ehrenamt**

**Nr. 18**

**World Vision**  
ZUKUNFT FÜR KINDER

# Theorie und Praxis

Wissenschaftliche Reihe  
zur Entwicklungszusammenarbeit, humanitären Hilfe  
und entwicklungspolitischen Anwaltschaftsarbeit,

herausgegeben vom  
World Vision Institut

# Kinder mit Fluchterfahrung im Handlungsfeld zwischen Sozialer Arbeit und Ehrenamt

von  
Dr. Caterina Rohde-Abuba

## **Impressum**

© World Vision, 2021

Herausgeber:  
World Vision Institut  
Friedrichsdorf, Deutschland

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	5
<b>2. Theoretische Zugänge der Untersuchung</b> .....	8
<b>2.1 Kindheit im Asylkontext</b> .....	8
<b>2.2 Soziale Arbeit mit Kindern im Asylkontext</b> .....	10
<b>3. Methodik und Sample</b> .....	14
<b>4. Kindheit in Unterkünften: Rechtslage und empirische Befunde</b> .....	17
<b>4.1 Residenz: Wohnortzuweisung, Residenzpflicht, Aufenthalt und Abschiebung.</b>	17
<b>4.2 Versorgung: Sachleistungen und Gesundheitsversorgung</b> .....	21
<b>4.3 Sicherheit: Privatsphäre und Gewaltschutz</b> .....	24
<b>4.4 Bildung: Zugang zu Kitas und Regelschulen</b> .....	29
<b>5. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen</b> .....	33
<b>6. Literatur</b> .....	39

# I. Einleitung

Seit 2015 kommen vermehrt Menschen nach Deutschland, die aus ihren Herkunftskontexten oder Drittländern fliehen. Ihre Fluchtgründe sind unterschiedlich: Sie reichen über Gewalt, Terror oder Genozid bis zur Verbesserung der Lebenschancen in Hinblick auf Arbeit, Bildung, Ausbildung oder Gesundheit (Oltmer 2019: 26). Obwohl Personen mit Flucht- und Migrationsgeschichte schon seit langem zu den Zielgruppen der Sozialen Arbeit gehören, hat das sozialarbeiterische Handlungsfeld ‚Flucht und Asyl‘, oft auch als ‚Flüchtlingssozialarbeit‘ bezeichnet, ab 2015 einen enormen Professionalisierungsschub erfahren (Han-Broich 2015). Hierbei geht es zum einen darum, Strukturen und Maßnahmen der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsfeld zu entwickeln und zum anderen eine sinnvolle Abgrenzung und Koordination mit dem ehrenamtlichen Engagement herzustellen. Gerade in der Hochphase der Fluchtimmigration 2015/16 gestaltete sich dies schwierig, da Bedarfe von Personen im Asylsystem aufgrund von Ressourcen- und Personalmangel nicht ausreichend von hauptamtlich Tätigen gedeckt werden konnten und das Ehrenamt in die Versorgung mit Angeboten wie Erstberatung und Hilfe bei Behördengängen eintrat (Holinski 2015: 8). So drohte einerseits eine „Entprofessionalisierung Sozialer Arbeit“ (Holinski 2015: 8), indem Aufgaben, die nur mithilfe fachlicher Kompetenzen angemessen erfüllt werden können, an diesbezüglich nicht qualifizierte Ehrenamtliche ausgelagert wurden. Andererseits wurden Landkreise und Kommunen darin entlastet, benötigte Ressourcen bereitzustellen, was zur Folge hatte, dass Bedarfe von Personen im Asylsystem noch immer nicht gedeckt sind und ein unkoordiniertes ‚Nebeneinander‘ von Sozialer Arbeit und Ehrenamt fortbesteht, das sich insbesondere für Kinder als eine der vulnerabelsten Gruppen im Asylsystem negativ auswirken kann.

Seit 2015 sind eine Reihe von Studien zur Situation von Menschen mit Fluchterfahrung<sup>1</sup> in Deutschland erschienen, die die besonderen Bedarfe dieser Personengruppe darstellen, welche zum einen aus Erfahrungen im Herkunftskontext und auf der Flucht und zum anderen aus ihren Lebensbedingungen in Deutschland entstehen. In den letzten Jahren hat der Anteil der Minderjährigen unter den asylantragsstellenden Personen in Deutschland zugenommen und liegt mittlerweile bei mehr als 50,1% im Jahr 2019 (BAMF 2019: 8)<sup>2</sup>. Nichtsdestotrotz werden im gesellschaftlichen, politischen und medialen Diskurs so bezeichnete ‚Flüchtlinge‘ zumeist als junge Männer wahrgenommen und ihre Integrationsprozesse in die deutsche Gesellschaft problematisiert. Wenn Frauen und Kinder mit Fluchterfahrungen Beachtung finden, dann werden sie vor allem in Hinblick auf ihre Abhängigkeit von humanitärer Hilfe diskutiert. Zentral für die Wahrnehmung von Kindern im Fluchtcontext ist das Narrativ ihrer Unschuld und Verletzlichkeit, das symbolhaft in der Berichterstattung zum Tod des dreijährigen Jungen Alan Kurdi im Mittelmeer zu finden ist (Rosen/Crafter 2018: 66).

---

<sup>1</sup> Ich verzichte auf die Begriffe „Flüchtling“ bzw. „Geflüchtete“, um einer Subjektivierung oder Stigmatisierung dieser Menschen durch ihre Fluchterfahrung entgegen zu wirken (vgl. dazu Heredia 2019, S. 49). Die Verwendung der Begriffe „Kinder/Eltern mit Fluchterfahrung“ soll anzeigen, dass ich diese Menschen als Individuen verstehe, die zwar eine bestimmte Mobilitätsform teilen, in deren Folge sie das deutsche Asylsystem durchlaufen, aber dass aus dieser Fluchterfahrung nicht ihre Identität abgeleitet werden kann.

<sup>2</sup> 2015 machten Minderjährige noch 31,1% aus. 2017 stellten sie 45% der Antragsteller\*innen (BAMF 2015, 2017: Bundesamt in Zahlen. Asyl: 19-21).

Kinder weisen eine erhöhte Schutzbedürftigkeit auf, die sich daraus ableitet, dass sie „physisch und psychisch weniger als Erwachsene in der Lage (sind), für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen und sich vor Schäden zu schützen“ (UNHCR 1994: 192). Diese Wahrnehmung darf aber nicht dazu verleiten, ihnen ihren eigenständigen Status und ihre Handlungsfähigkeit abzuerkennen (Rosen/Crafter 2018: 67 mit Bezug auf White et al. 2011). Soziale Arbeit und Ehrenamt bewegen sich bei Hilfeprozessen für Kinder mit Fluchterfahrung und ihren Eltern in einem ambigen und komplexen Spannungsfeld zwischen besonderer Verletzlichkeit, Schutzbedürftigkeit und Förderung einer individuellen Handlungsfähigkeit von Kindern, ihre Lebenswelten mitzugestalten (vgl. Wihstutz 2019: 17-18).

Dieser Beitrag untersucht anhand einer Sekundäranalyse bestehender Studien die Lebensbedingungen und Bedarfe von Kindern<sup>3</sup> und ihren Familien im deutschen Asylsystem und fragt, ob bzw. wie diese durch Angebote der Sozialen Arbeit und des Ehrenamtes gedeckt werden. Ferner zielt der Aufsatz darauf ab, Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung und Koordination der Sozialen Arbeit und des Ehrenamtes in diesem Handlungsfeld zu erarbeiten.

Der größte Teil der Minderjährigen mit Fluchterfahrung kommt in Begleitung einer sorgeberechtigten Person, zumeist einem oder beiden Elternteilen, nach Deutschland. Nach einer Schätzung von UNICEF waren ca. 13% der Minderjährigen, die 2015/16 nach Deutschland kamen, unbegleitet (UNICEF 2017: 12). Da sich ihre Beziehung zum Kinder- und Jugendhilfesystem anders gestaltet als im Fall begleiteter Minderjähriger, sind sie nicht Gegenstand dieses Aufsatzes<sup>4</sup>. Sie werden in der Regel nicht in Aufnahme-, Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, was aber einen großen Einfluss auf die Lebensbedingungen von begleiteten Minderjährigen und ihren Familien hat. „Unterkünfte sind kein Ort für Kinder“ – um einen weitverbreiteten Slogan vieler NGOs zu zitieren (vgl. z.B. Terre des Hommes 2016). Ein wichtiges Betätigungsfeld der Sozialen Arbeit und des Ehrenamtes ist es, Belastungen und negativen Auswirkungen, die mit der Unterbringung in Unterkünften in Zusammenhang stehen, wie z.B. Isolation, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten oder ein schwieriger Zugang zu Bildung und Gesundheit als „Postmigrationsstressoren“ (BafF 2020: 25) entgegenzuwirken. Gerade für Sammel- und Massenunterkünfte kann angenommen werden, dass die dortigen Lebensbedingungen in hohem Maße Risiko- und Belastungsfaktoren mit sich bringen und Symptomatiken einer Traumatisierung durch Fluchterfahrungen verstärken können bzw. aus sich heraus traumatisierend sind (vgl. dazu BafF 2020: 55). Zito (2017) argumentiert mit Bezug auf eine ältere Untersuchung zur sequenziellen Traumatisierung von Kindern (Keilson 1979), dass die Phasen nach einem „man-made-disaster“, also Krieg, Verfolgung oder Genozid, entscheidend für Verarbeitung oder Chronifizierung der Belastungen sind. Es „beginnt die entscheidende traumatische Sequenz mit ihrer Ankunft im Exil.“ (Zito 2017: 243). Auch Familien, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, verbleiben unter bestimmten Umständen noch

---

<sup>3</sup> Im juristischen Sinne werden hier alle Personen unter 18 Jahren als Kinder bezeichnet, da viele rechtliche Regelungen Minderjährige als zusammenfassende Kategorie betreffen. Gibt es spezifische Regelungen, die nur bestimmte Altersgruppen betreffen, wird dies entsprechend dargestellt.

<sup>4</sup> Seit 2005 werden unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung nach § 42 SGB VIII in die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt, die sie in Obhut nimmt und für ihre Unterbringung und ihr Wohl zuständig ist (Peucker 2018: 126).

mehrere Jahre in Unterkünften, beispielsweise, wenn sie in einer Stadt mit angespanntem Wohnungsmarkt keine reguläre Wohnung finden können und sind somit einer wichtigen Strukturkomponente des deutschen Asylsystems untergeordnet. Diese Untersuchung begrenzt sich daher auf Minderjährige, die mit einer sorgeberechtigten Person in einer Form von Unterkunft leben.

Verankert ist dieser Aufsatz in einem konstruktivistischen Verständnis von Kindheit, in dem Kinder als soziale Akteurinnen und Akteure verstanden werden, die gestaltend auf ihre Lebenswelt einwirken (Mayall 2001, Honig 2017). Entscheidend ist hierbei nicht die Frage, ob sie reifebedingt handlungsfähig sind, sondern ob ihre Lebensbedingungen ihnen Handlungsfähigkeit entsprechend ihrer Reife zugestehen (Abebe 2019). Erfahrungsräume und Handlungsräume von Kindern bestehen innerhalb ihrer Familien, aber auch in außerfamiliären Strukturen wie der Kinderbetreuung, dem Bildungssystem und der Freizeit. Honig (2017: 6) spricht davon, dass Kindheiten in westlichen post-industrialisierten Gesellschaften zu einem hohen Maße „institutionalisiert“ sind, d.h. das Erfahren und Handeln von Kindern auf bestimmte vorstrukturierte Räume verwiesen ist. Das Asylsystem und besonders die Unterbringung in Unterkünften stellen „Sonderformen“ der Institutionalisierung dar (Wihstutz 2019: 233), die inner- und außerfamiliäre Erfahrungsräume und Handlungsräume von Kindern maßgeblich regulieren. Während vielfach die Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Fluchterfahrung in Frage gestellt wird, muss der Blick darauf gerichtet werden, ob die Bedingungen im Asylsystem den Eltern die Möglichkeit nehmen, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen (vgl. dazu Diakonie 2020: 36). Auch die soziale und kulturelle Prägung der Erziehung muss beachtet werden, ohne gleichzeitig zu einer Abwertung zu führen (Zito 2017: 245).

Die Situation von Kindern mit Fluchterfahrung, die in Unterkünften leben, ist durch den Widerspruch zwischen der deutschen Immigrations- und Asylregulierung und der UN-Kinderrechtskonvention gekennzeichnet (Boyden/Hart 2007: 237; Wihstutz 2019: 45), die Kindern Rechte auf Schutz, Gesundheit, Bildung und Beteiligung zuspricht. Die UN-Kinderrechtskonvention hat unabhängig vom Aufenthaltsstatus für alle Kinder in Deutschland Geltung, wird aber in nationaler Gesetzgebung und organisatorischer Praxis des Asylregimes nicht entsprechend umgesetzt, was durch ein „Verantwortungsvakuum“ im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten des deutschen Föderalismus noch begünstigt wird (Save the Children 2018: 6). Das Untersuchungsinteresse dieses Aufsatzes richtet sich darauf, wie Erfahrungsräume und Handlungsräume von Kindern, die in ihren intergenerationalen Beziehungen zu Erwachsenen (inner- und außerfamiliär) und intragenerationalen Beziehungen zu anderen Kindern entstehen, durch rechtliche, strukturelle und soziale Bedingungen des Asylsystems im Zusammenhang mit der Unterbringung in Unterkünften reguliert werden und zu Mehrfachbenachteiligungen als Kinder und als Asylbewerberinnen und -bewerber beitragen (Tran 2019: 81). Zu diesem Zweck trägt der Aufsatz in einer Sekundäranalyse empirische Ergebnisse unterschiedlicher Studien und Expertisen zu Kindern im deutschen Asylsystem zusammen. Die Auswertung dieser Ergebnisse in den Kerndimensionen Residenz, Versorgung, Sicherheit und Zugang zu Kita und Schulen gleicht die Situation von Kindern in Unterkünften mit in Deutschland geltenden Kinderrechten und Kinderschutzinstrumenten, insbesondere

verankert in SGB VIII, und Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit und des Ehrenamtes ab.

## **2. Theoretische Zugänge der Untersuchung**

In Deutschland bestehen rechtliche und soziale Standards, die Kindern Erfahrungs- und Handlungsräume zusichern, welche maßgeblich für ihre individuelle Entwicklung sind. Kinderrechte und sozialstaatliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert sind, geben vor, unter welchen Bedingungen Kinder in der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft aufwachsen sollen. Dies entspricht nicht den Bedingungen im Asylsystem, so dass sich die Soziale Arbeit und das Ehrenamt in diesem Handlungsfeld mit Kindheit unter besonderen Belastungen auseinandersetzen und neue Herangehensweisen an Lebenslagen in Unterkünften entwickeln muss.

### **2.1 Kindheit im Asylkontext**

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der biographischen und sozialen Phase der Kindheit hat in den letzten 30 Jahren eine entscheidende Entwicklung durchlaufen: Während Kinder bis in die 1980er Jahre als eher passiv Lernende einer ‚Erwachsenenkultur‘ wahrgenommen wurden, verlagerte sich der Fokus in den 1990er Jahren darauf, welchen Beitrag Kinder als soziale Akteurinnen und Akteure in der Gesellschaft leisten (Mayall 2001). Diese konstruktivistische Perspektive, in der Kinder als Ko-Konstrukteurinnen und Ko-Konstrukteure ihrer Kindheiten verstanden werden, spiegelt sich in dem Ansatz des ‚doing childhoods‘ wider, der den Blick darauf richtet, wie bestimmte Altersgruppen durch soziale Beziehungen und Praktiken performativ als ‚Kinder‘ konstituiert werden (vgl. James/Prout 1990; James et al. 1998). Komplementär dazu muss auch Elternschaft als soziale Herstellungspraxis verstanden werden (vgl. ‚doing parenthood‘ Campos-Holland 2012; Lind et al. 2016). Das ‚Kind‘ ist eine binäre Kategorie, die sich aus der intergenerationalen Dichotomie zur Kategorie des ‚Erwachsenen‘, oder im Familienkontext des ‚Elternteils‘, ergibt (Honig 2017). Dies bedeutet, dass Kindheit und Erwachsen-sein bzw. Elternschaft aus sozialen Praktiken und Routinen entstehen, die diese Identitäten komplementär zueinander konstituieren. Das Verständnis von Kindheit und Erwachsen-sein als relationale Kategorien darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein wichtiger Bestandteil der Kindheit aus intragenerationalen Beziehungen zu anderen Kindern entsteht. Die intragenerationale Performativität von Kindheit zeigt sich in der so genannten ‚peer culture‘ als relativ losgelöste und eigendynamische Kultur unter Generationsmitgliedern mit eigenen Werten und Praktiken (Biddle 2017: 15). Grundvoraussetzung ist hierbei der Zugang von Kindern zu intragenerationalen Erfahrungsräumen, die relativ unabhängig vom Einfluss Erwachsener sind.

Kindheit und Elternschaft entstehen zu einem wesentlichen Teil (wenn auch nicht ausschließlich) in der sozialen Einheit der Familie. Das wird noch verstärkt, wenn durch die Flucht andere soziale Netzwerke wie Nachbarschaften und Freundschaften der Familie wegfallen. Genau wie Kindheit und Elternschaft ist auch die Familie keine rein biologisch determinierte Institution, auch wenn sie oft, aber nicht notwendigerweise, mit biologischen



Verwandtschaftsverhältnissen einhergeht. Familie entsteht durch Sorge-Praktiken (care) der Familienmitglieder füreinander. Betrachtet man Kinder als soziale Akteurinnen und Akteure in ihrer Lebenswelt, muss davon ausgegangen werden, dass auch sie care leisten, indem sie beziehungsorientiert in Bezug auf ihre Familienmitglieder und ihre Freundinnen und Freunde handeln.

Die soziale Konstitution von Familien ist besonders für den Flucht- und Asylkontext relevant, denn sozio-kulturelle Verständnisse oder durch Fluchtereignisse bedingte Zusammensetzungen neuankommender Familien müssen nicht unbedingt mit der westlichen Kernfamilie übereinstimmen<sup>5</sup>. Anders als in rechtlicher Perspektive, die häufig mit einem biologistischen Familienbegriff operiert (insbesondere relevant für den Familiennachzug), bezieht sich der soziologische und sozialarbeiterische Familienbegriff auf Beziehungen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, die durch intergenerationale emotionale und funktionale Care-Praktiken miteinander verbunden sind (Finch 1989; Finch/Mason 1993) und sich als Familie verstehen, auch wenn sie nicht in direkter Linie verwandt sein müssen. Die Art und Weise wie care in Familien strukturiert ist und Verantwortungen unter Familienmitgliedern verteilt wird, ist wesentlich für die dichotome Konstitution von Elternschaft bzw. Erwachsensein und Kindheit. Die generationale Ordnung innerhalb von Familien ergibt sich aus der Autorität und Verantwortung erwachsener Familienmitglieder für Kinder. Dies geht einher mit dem Angewiesen-sein von Kindern auf den Schutz, die Versorgung und die emotionale Fürsorge durch Erwachsene in Familien (Mayall 2001: 2555 in Bezug auf Hughes 1988). Kindheit ist also ganz maßgeblich in soziale Praktiken des ‚doing family‘ eingebunden, das nach Jurczyk (2020: 38 mit Bezug auf Wulf/Zirfas 2004) sowohl die funktionale Versorgung der Bedürfnisse von Familienmitgliedern als auch symbolische Aspekte des Ausdrucks gegenseitiger Fürsorge beinhaltet. Konkret wird Familie, Elternschaft und Kindheit in unzähligen alltäglichen Praktiken hergestellt, die die Zubereitung von Mahlzeiten füreinander, gemeinsames Spielen und Lernen, Körperhygiene, Freizeitaktivitäten, etc. beinhalten können. Diese sind zu einem gewissen Grad organisiert und Routinen unterworfen, um die Vereinbarkeit des Familienlebens mit der Einbindung von Familienmitgliedern in andere gesellschaftliche Institutionen wie dem Bildungssystem, Kinderbetreuung, dem Arbeitsmarkt, etc. zu ermöglichen.

Zwar haben Beziehungen und Praktiken im Familienleben eine hohe Eigendynamik, aber sie sind auch immer in gesellschaftliche Machtstrukturen eingebettet. Feder (2007: 5) - mit Bezug auf den Ansatz der Biopolitik nach Foucault (1978) - argumentiert, dass die staatliche Regulierung von außen „auf die Familie“ wirken kann, indem das Familienleben in Einklang mit Wohlfahrtssystemen gebracht werden muss. So verbringen Kinder einen großen Teil dieser Lebensphase im Kinderbetreuungs- und Bildungssystem und Kindheiten werden durch Anforderungen, Routinen und Praktiken in diesen Systemen beeinflusst (vgl. zu Institutionalisierung von Kindheit Jurczyk 2020: 44; Honig 2017). Auch die Kinder- und Jugendhilfe gewinnt als Institutionalisierung von Kindheit stark an Bedeutung: Eltern werden

---

<sup>5</sup> Allerdings leben die meisten Minderjährigen mit Fluchterfahrung mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil und ggf. weiteren Geschwistern zusammen (90%). In 5% der Fälle leben weitere Verwandte im Haushalt. 3% der Minderjährigen leben ohne Elternteil, aber mit Geschwistern oder anderen Verwandten in einem Haushalt (de Paiva Lareiro 2019: 3)

durch Angebote der Familienbildung und Erziehungsberatung unterstützt, Kinder und Jugendliche nehmen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahr und gerade das Arbeitsfeld der ‚Hilfen zur Erziehung‘ wächst in den letzten Jahren stark an (Peucker 2018: 125). Durch diese (und andere hier nicht explizit aufgeführte) Angebote kommen die Jugendämter ihrem Auftrag der Sicherung des Kindeswohls und dem Kinderschutz nach (Peucker 2018: 125). Dies gilt nicht in jedem Fall für Familien, die dem Asylsystem untergeordnet sind und in Unterkünften leben, denn hier sind Kinder und Erwachsene „Sonderformen“ der Regulierung und Institutionalisierung von Familie, Elternschaft und Kindheit unterworfen (Wihstutz 2019b: 233). Der dauerhafte Aufenthalt innerhalb der Unterkünfte bei fehlender Partizipation an Gesellschaftssystemen wie dem Arbeitsmarkt, dem Regelschulsystem, dem Kinderbetreuungssystem und an organisierter Freizeitgestaltung stellen erhöhte Anforderungen an eine Strukturierung des Tagesablaufs und daraus abzuleitenden familiären Sorgepraktiken und Verantwortungen an die Familien. Dies wird zudem erschwert durch die externe Versorgung von Bewohnenden in Unterkünften mit sogenannten Sachleistungen, wie Nahrung, Kleidung, Möbel etc.

Abgeleitet von Foucault argumentiert Feder (2007: 5), dass Gesellschaft neben der wohlfahrtsstaatlichen Regulierung auch disziplinierend durch Werte und Normen „innerhalb von Familien“ (Feder 2007: 5) wirkt, was sich beispielsweise durch die noch immer fortbestehende gender-spezifische Rollenverteilung zeigt oder durch gesellschaftlich dominante Diskurse dazu, wie eine gute Eltern-Kind-Beziehung gestaltet sein sollte. Kinder und Eltern mit Fluchterfahrung befinden sich in Hinblick auf die Normierung und Disziplinierung ihrer familiären Praktiken in einer komplexen Situation. Sie bringen sozialisationsbedingte Vorstellungen zu Kindheit und Elternschaft aus ihrem Herkunftskontext mit. Gleichzeitig leben sie in den Unterkünften in einem besonderen Lebensumfeld, in dem sich viele ihrer familiären Care-Praktiken nicht mehr umsetzen lassen. Sie sind zudem mit Erwartungen des institutionalisierten Kinderschutzes durch die Soziale Arbeit und individuellen Haltungen Ehrenamtlicher konfrontiert, wie eine ‚gute‘ Elternschaft und Kindheit in der deutschen Aufnahmegesellschaft gelebt werden sollte, obwohl die aufnehmende Bevölkerung nicht mit denselben Belastungen konfrontiert ist, wie in Unterkünften lebende Familien.

## **2.2 Soziale Arbeit mit Kindern im Asylkontext**

Wie kaum ein anderer Studienberuf kämpft die Soziale Arbeit um ihr gesellschaftliches und wissenschaftliches Ansehen als Profession. Unter dem Begriff der Profession versteht man hierbei Berufe, für die eine akademische Bildung notwendig ist, um ein erhöhtes Maß an Handlungs- und Entscheidungsfreiheit in komplexen Situationen verantwortungsvoll und sachdienlich zu handhaben (Heiner 2004: 15; Herwig-Lempp 1997: 4-5). Darüber hinaus bezieht sich der Begriff der Professionalität auch darauf, dass das berufliche Handeln einen besonderen Standard und eine Qualität in der Anwendung von wissenschaftlich begründetem Regelwissen bieten muss (Kutscher 2002: 11); in den letzten Jahren ist hierbei auch der Aspekt der Reflektion sehr wichtig geworden (vgl. dazu Klomann 2014). Bereits Alice Solomon bezeichnete mit dem Begriff der sozialen Hilfstätigkeit die zielgerichtete Unterstützung von

Menschen, die durch strukturelle Ursachen in ihren Lebenschancen benachteiligt sind. Um die Professionalität dieser Unterstützungsleistungen zu kennzeichnen, ersetzte sie dann aber den Begriff der ‚Hilfe‘ durch den der ‚sozialen Arbeit‘, was eine Abwertung dieser Tätigkeit als „unbedeutende und untergeordnete Zuarbeit“ verhindern sollte (Motzke 2014: 9). Dies zeigt zwei Dinge: Bereits in den Ursprüngen der Sozialen Arbeit gab es ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass prekäre Lebensverhältnisse in Zusammenhang mit strukturellen Ursachen stehen und nicht allein in der Verantwortung von Individuen liegen, und schon damals war die Professionalisierung in Abgrenzung zur Laienhilfe ein wichtiges Thema der Disziplin.

Eine Zielgruppe der Sozialen Arbeit waren auch schon weit vor 2015 Menschen mit unterschiedlichen Migrationshintergründen (Peucker 2018: 126). Die sprunghafte und drastische Steigerung der Fluchtzuwanderung ab 2015, die Überforderung des deutschen Sozialsystems, diese Menschen zu versorgen und zu inkludieren (teilweise kam es zu monatelanger Unterbringung in Notunterkünften wie Turnhallen) und das große öffentliche Interesse und Engagement, haben zu einem Entwicklungs- und Professionalisierungsschub in diesem Handlungsfeld geführt. Oftmals wird dies durch die Verwendung des Begriffs ‚Flüchtlingssozialarbeit‘ angezeigt. Die Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung wird zunehmend als eigenständiges Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verstanden, für das in den letzten Jahren einige Publikationen erschienen sind, die Inhalte und Standards dieses Zuständigkeitsbereichs der Sozialen Arbeit festlegen. Gleichzeitig wird hierbei nach einer Abgrenzung von der ehrenamtlichen ‚Flüchtlingshilfe‘ gestrebt, die anders als die professionelle Soziale Arbeit weder über systematisches wissenschaftliches Wissen noch praktische Handlungserfahrungen in der professionellen Interaktion mit Klientinnen und Klienten verfügt<sup>6</sup>, wie dies die Soziale Arbeit auszeichnet. Professionalität in der Sozialen Arbeit leitet sich ab aus dem systematischen wissenschaftlichen Wissen und dem praktischen Handlungswissen, das Sozialarbeitende in der Interaktion mit ihren Klientinnen und Klienten aufrufen und abwägen müssen, um „Personalität, Situationsabhängigkeit, Hyperkomplexität und Unwiederholbarkeit“ in komplexen Arbeitsbeziehungen zu integrieren (Motzke 2014: 45).

Zur Hochzeit der Fluchtmigration 2015/2016 waren hauptamtliche kaum von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Handlungsfeld ‚Flucht und Asyl‘ abzugrenzen (Holinski 2015). In Unterkünften gab und gibt es zumeist eine Sozialbetreuung, die von Sozialdiensten, wie beispielsweise den Wohlfahrtsverbänden, geleistet wird. Der Personalschlüssel ist dabei so niedrig, dass auf eine Fachkraft über 100 Bewohnende kommen. Hierbei zeigt sich, dass Anbelange von Kindern wie Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote, der Besuch von Kindergarten und Schule oder die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe nicht flächendeckend geregelt sind, sondern sich einzelfallabhängig vom Engagement einzelner Ehrenamtlicher oder Initiativen oder einem Sozialdienst, der besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche legt, ergeben (Peucker 2018: 131).

Aufgrund des geringen Personalschlüssels in überfüllten Unterkünften kam es dazu, dass Sozialarbeitende für fachfremde Tätigkeiten, wie beispielsweise der Essensausgabe, eingesetzt

---

<sup>6</sup> Abhängig vom Bildungs- und Berufshintergrund der Ehrenamtlichen kann es natürlich große Unterschiede in Bezug auf ihre wissenschaftlichen und praktischen Vorerfahrungen geben. Es geht hier darum, dass das Ehrenamt diese beiden Bereiche nicht systematisiert, sondern dass es von der individuellen Person abhängt, wie die Unterstützung ausgeübt wird.

wurden (Müller et al. 2016), was symptomatisch für die Missachtung dieser Profession ist und Sozialarbeitende darin behindert, ihren eigentlichen Aufgaben nachzugehen. Entsprechend der Bedarfslage, dass eingesetzte Sozialarbeitende alle möglichen Positionen im Asylsystem erfüllen sollen, wurden ihre notwendigen Kompetenzen oft auf Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Fähigkeiten reduziert und fachliche Anforderungen ausgeblendet, wobei dann kaum noch von einer „professionellen und qualifizierten ‚Flüchtlingssozialarbeit‘ gesprochen werden“ (Holinski 2015: 4) kann. Übereinstimmend wird gefordert (vgl. z.B. Sulimma /Muy 2012; Müller et al. 2016; Holinski 2015; Filsinger 2016; Prasad 2017 etc.), dass Soziale Arbeit im Handlungsfeld ‚Flucht und Asyl‘ mit genügend Ressourcen und Zuständigkeiten ausgestattet sein muss, damit sich Sozialarbeitende darauf konzentrieren können, eine bedarfsgerechte und professionelle (Erst-)Beratung zum Asylverfahren zu bieten, Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen zu vermitteln und, wenn sie im Erstgespräch behandlungsbedürftige physische oder psychische Erkrankungen erkennen, ihre Klientinnen und Klienten an entsprechende Institutionen zu verweisen. Außerdem soll die professionelle Soziale Arbeit auch mithilfe von Einzelfallberatungen eine Lebensperspektive für ihre Klientinnen und Klienten entwickeln, unabhängig davon, ob sie in Deutschland verbleiben, in ihr Herkunftsland zurückkehren oder in ein Drittland migrieren. Neben der Verweisungskompetenz und einem professionellen Case Management müssen Sozialarbeitende auch über asylrechtliche, verwaltungsrechtliche und sozialrechtliche Kenntnisse verfügen, um in diesen Bereichen beraten zu können (Holinski 2015).

Die schwierige rechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund fordert in besonderem Maße das sogenannte dreifache Mandat der Sozialen Arbeit heraus. Grundsätzlich ist die Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft auf die „Klärung lebensweltlicher [...] Probleme“ (Motzke 2014: 37) von Individuen und Gruppen ausgerichtet. Bei Menschen mit Fluchterfahrung ergeben sich lebensweltliche Probleme oft aus einer komplexen Gemengelage von Erfahrungen und Prägungen im Herkunftskontext, auf der Flucht und der schwierigen Lebenssituation in Deutschland. Die Soziale Arbeit ist dem Rechtssystem und der aktuellen Sozialpolitik verpflichtet, die beispielsweise durch Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Familiennachzug etc. große Belastungen für betroffene Familien hervorrufen. Gleichzeitig kann die Soziale Arbeit das Entwicklungspotenzial der Klientinnen und Klienten aber nur stärken, wenn Sozialarbeitende eine persönliche Arbeitsbeziehung mit ihnen eingehen. Dies kann in der Konsequenz dazu führen, dass sie – als drittes Mandat – verstärkt für eine Verbesserung der Lebenssituation ihrer Klientinnen und Klienten innerhalb des deutschen Asylsystems eintreten. Melter (2019) bringt das komplexe Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und dem Asylsystem wie folgt zum Ausdruck:

„Ist Soziale Arbeit eher Teil eines Menschenrechtsverletzungssystems oder tritt sie für Menschenrechte ein? Kennen Sozialarbeitende die verschiedenen UN-Konventionen und Formen von Gewalt und Diskriminierung? Respektieren Sie das Selbst- und Mitbestimmungsrecht aller Menschen? Treten Sie im Alltag für die Würde, konkret die Integritäten, aller Menschen ein? Werden Selbstorganisationen von geflüchteten Personen und ihre Forderungen ernst genommen?“ (Melter 2019: 185)

Hierbei ist besonders problematisch, wie der Kinderschutz in Unterkünften umgesetzt werden kann, die in Kombination mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Faktoren ein hohes strukturelles Risiko der Kindeswohlgefährdung durch schwierigen Zugang zu Bildung und kindgerechten Spielräumen, Gewalterfahrungen, Kontakte mit Fremden, etc. hervorrufen. Der Schutz von Kindern ist in Deutschland neben der Kinderrechtskonvention im Grundgesetz, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert. Nach §1 SGB VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, die Entwicklung von Kindern, u.a. durch die Vermeidung und den Abbau von Benachteiligung, und die Unterstützung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen ihrer Sorgeberechtigten zu fördern. Explizit ist in dieser Gesetzesnorm die Schaffung von „positiven Lebensbedingungen“ für Kinder genannt, was mit einer Unterbringung in Unterkünften in Konflikt steht.

Auch Kinder und ihre Sorgeberechtigten, die in Unterkünften leben, können alle Leistungen nach SGB VIII, wie z.B. Hilfe zur Erziehung, vollumfänglich in Anspruch nehmen. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik soll Auskunft darüber geben, in welchem Maße Regelungen des SGB VIII zur Anwendung kommen. Anders als im Fall von unbegleiteten Kindern mit Fluchterfahrung, gibt es bisher keine statistischen Informationen dazu, in welchem Maße Leistungen nach SGB VIII für Kinder mit Fluchterfahrung, die mit ihren Familien in Deutschland leben, angewendet werden. Beispielsweise werden keine Daten dazu erfasst, ob und in welchem Ausmaß es zu Inobhutnahmen von Kindern, die in Unterkünften leben, kommt (UNICEF 2020: 20). Es liegen Hinweise vor, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Unterkünften tendenziell nur bei akuten Kindeswohlgefährdungen erfolgen, was dazu führt, dass leistungsempfangende Familien den ersten Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit drohender Inobhutnahme haben, niedrigschwelligere Hilfen zur Erziehung aber nicht gewährt wurden (UNICEF 2020: 63, mit Verweis auf Terre des Hommes 2020). Problematisch ist dies (neben der Missachtung des Subsidiaritätsprinzips) insbesondere vor dem Hintergrund, dass staatlichen Institutionen in vielen Herkunftsländern misstraut und kaum Kompetenz zugeschrieben wird (Kindler 2016: 12), was umso mehr eine niedrigschwellige und voraussetzungslose Kontaktaufnahme erfordern würde.

Die ehrenamtliche ‚Flüchtlingshilfe‘, die sich besonders 2015/16 im Zusammenhang mit der damaligen ‚Willkommenskultur‘ entwickelt hat, wird von Personen aus allen Bevölkerungsschichten unterstützt. Überproportional vertreten sind allerdings Ehrenamtliche, die über höhere Schulbildung und ein höheres Haushaltseinkommen verfügen und häufiger einen Migrationshintergrund haben (BMFSFJ 2017: 22). Zentrale Motive für die ehrenamtliche Hilfe (egal ob organisiert oder individuell) sind der Wunsch, Menschen in Not zu helfen und zur sozialen Gerechtigkeit beizutragen. Auch der Wunsch, andere Kulturen kennenzulernen, gehört zu den Motiven Ehrenamtlicher (BMFSFJ 2017: 9).

Die ehrenamtliche ‚Flüchtlingshilfe‘ unterscheidet sich von der Sozialen Arbeit darin, dass Ehrenamtliche zu Menschen mit Fluchterfahrung Freundschaften oder tiefere persönliche Beziehungen eingehen dürfen, wohingegen dies für Sozialarbeitende nicht zulässig ist (Prasad 2017). Han-Broich (2015: 46) spricht davon, dass Ehrenamtliche „Ersatzbeziehungen“ für neuzugewanderte Kinder und Erwachsene anbieten, die durch ihre Flucht ihre bisherigen Sozialbeziehungen verloren haben. Allerdings ist diese Hilfe nicht in demselben Maße verlässlich wie die der professionellen Sozialen Arbeit, da Ehrenamtliche ihr Engagement

jederzeit zurückziehen können. Gerade wenn Unterkünfte isoliert liegen, bieten Ehrenamtliche eine wertvolle Möglichkeit der Einbindung in lokale Kontexte und stellen einige der wenigen Kontaktmöglichkeiten zur Bevölkerung vor Ort dar, insbesondere wenn Kinder noch keine Regelschule besuchen können.

Wie auch in der hauptamtlichen Sozialen Arbeit muss beachtet werden, dass sich ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Machtverhältnis zu den Klientinnen und Klienten, oder in diesem Fall eher Patinnen und Paten, gestaltet, welches sich zwischen den Polen der Solidarität und des Paternalismus bewegen kann (Kukovetz et al. 2019: 22). Kukovetz et al. (2019: 24-25) argumentieren, dass die ehrenamtliche Unterstützung im Fluchtcontext häufig durch Mitleid motiviert ist, was dazu verleiten kann, die bemitleidete Person nicht als handlungsfähig zu erkennen und daraus bevormundende Hilfe abzuleiten. Dies kann durchaus noch verstärkt werden, wenn ein Alters- und Generationenunterschied zwischen erwachsenen Ehrenamtlichen und ihren minderjährigen Patinnen und Paten tritt, der Erwachsene darin hindert, diese Kinder als handlungsmächtige Akteurinnen und Akteure und Expertinnen und Experten ihres Lebens zu sehen. Eine paternalistische Haltung geht daraus hervor, idealisierte Werte und Normen, die für das eigene Leben als bedeutsam erscheinen, unreflektiert zu übertragen (Kukovetz et al. 2019: 25), ohne dabei Faktoren wie Generationalität, Herkunft, aktuelle Lebensbedingungen, etc. zu beachten. In Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit von Sorgeberechtigten mit Fluchterfahrung werden oft Körperstrafen als Indikator von Defiziten angeführt (vgl. dazu Kindler 2016: 12), ohne dabei andere, in Deutschland verbreitete und ähnlich gewaltvolle Disziplinierungsmaßnahmen zu problematisieren. Strukturell birgt das Ehrenamt die Gefahr, dass Ehrenamtliche aus der „Position der stets Wissenden“ (Oberbichler/Kühne 2019: 69) agieren und hierbei nicht ihre privilegierte Position in der deutschen Gesellschaft als auch die belastenden Lebensbedingungen von Familien im Asylsystem reflektieren. Ziel muss im Gegensatz dazu eine solidarische Beziehung sein, in der hilfeempfangende Personen als Akteurinnen und Akteure auf gleicher Augenhöhe betrachtet werden (Kukovetz et al. 2019: 28).

### **3. Methodik und Sample**

Bei einer Sekundäranalyse handelt es sich um ein Verfahren, das bestehende Daten oder empirische Studien nutzt, um eine Forschungsfrage zu untersuchen, die von der ursprünglichen Frage, mit der diese Daten erhoben und ausgewertet wurden, abweicht. Es kann hierbei sowohl eine quantitative Sekundäranalyse als auch, was bisher weniger üblich ist, aber zunehmend vorkommt, eine qualitative Sekundäranalyse durchgeführt werden (Long-Sutehall et al. 2010; Sherif 2018; Ruggiano/Perry 2019). Im Unterschied zur quantitativen Sekundäranalyse, die darauf abzielt, bestehende Ergebnisse unter einer neuen Forschungsfrage zu quantifizieren, richtet sich die qualitative Sekundäranalyse daran, unterschiedliche Aspekte eines Themas aufzuzeigen, ohne dabei Anspruch auf Repräsentativität zu erheben. Für diesen Beitrag wurde der Ansatz der qualitativen Analyse gewählt, da die zugrunde liegenden Studien selbst qualitativ sind und es unzulässig erscheint, nachträglich zu quantifizieren.

Die Studien wurden mithilfe einer Internetsuche unter Verwendung der Stichwörter „Flucht“, „Kindheit“, „Kinder“, „Flüchtlinge“, „Geflüchtete“, „Asyl“, „(Erstaufnahme-), (Asyl-), (Sammel-

), (Gemeinschafts-), (AnKER-) Unterkünfte/Unterkunft“, „Studie“, „Forschung“, „Expertise“ in unterschiedlichen Kombinationen miteinander gesucht. Hierbei zeigte sich, dass die frühesten Studien im Jahre 2016 erschienen<sup>7</sup> und das Thema bis zum Verfassungszeitpunkt dieses Aufsatzes (Winter 2020/21) fortlaufend bearbeitet wird.

Folgende Studien und Expertisen wurden für die Sekundäranalyse verwendet:

- World Vision (2016): Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen.
- UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland.
- Diakonie (2017): Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach der Flucht begleiten, unterstützen und bemächtigen.
- Save the Children (2018): Zukunft! Von Anfang an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland.
- Save the Children (2019): Psychosoziale Unterstützung für Mädchen mit Fluchterfahrung.
- Wihstutz et al... (2019): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete.
- Terre des Hommes(2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen.
- UNICEF (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen.
- World Vision (2020): Flucht, Religion, Resilienz. Glaube als Ressource zur Bewältigung von Flucht- und Integrationsherausforderungen.
- BafF (2020): Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder.

Der vorliegende Aufsatz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der untersuchten Studien. Vielmehr wurde versucht, die wichtigsten Studien in diesem Bereich einzubeziehen, die sich durch gegenseitige Verweise aufeinander als solche identifizieren lassen.

Die zugrunde liegenden Studien bilden Veränderungen des deutschen Asylsystems in den letzten fünf Jahren in Hinblick auf zwei Dimensionen ab: Zum einen kam es zu Veränderungen in den strukturellen Bedingungen von Kindheit im Asylsystem. Während in den Spitzenzeiten der Zuwanderung auch die Unterbringung von Familien in Notunterkünften wie Turnhallen erfolgte, findet dies in den letzten Jahren weniger statt. Die Änderung des Asyl- und Aufenthaltsrechts seit 2015 (Asylpakete I und II) hat allerdings Regelungen mit sich gebracht, die die Situation vieler Kinder verschlechtert haben, insbesondere in Hinblick auf den erschwerten Familiennachzug und Einführung der rechtswirksamen Kategorien ‚sicherer Herkunftsstaat‘ bzw. ‚gute/schlechte Bleibeperspektive‘, mit denen eine unterschiedliche Verpflichtung zum Verbleib in Unterkünften und erschwerner Zugang zu gesellschaftlichen Wohlfahrtssystemen einhergeht (weiteres dazu im empirischen Kapitel). Zudem wurden 2018 in einigen Bundesländern die ersten sogenannten ‚AnKER-Zentren‘ eingerichtet, bei denen es

---

<sup>7</sup> Selbstverständlich gibt es auch relevante Studien zur Flucht, die vor 2016 erschienen, aber die beziehen sich auf andere Epochen der Fluchtzuwanderung, z.B. auf „Kontingentflüchtlinge“ nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion in den 1990er Jahren, die hier nicht betrachtet werden, da sie im Kontext einer anderen Gesetzeslage verliefen.

sich um Erstaufnahmeunterkünfte handelt, in denen asylantragsstellende Personen bis zur Entscheidung über ihren Antrag verbleiben sollen. Diese Zentren vereinigen die aus anderen Unterbringungsformen bekannte und dem Kindeswohl nicht entsprechende Strukturen, wie beispielsweise nicht abschließbare Zimmer, eingeschränkter Zugang zum Regelschulsystem, Gewalterfahrungen durch das Erleben von Abschiebungen, etc. Zwar sind viele Einrichtungen mittlerweile mit Spielangeboten und einer Form der Beschulung ausgestattet (die durchaus kritisch zu beurteilen ist, siehe Unterkapitel 4.4), und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat 2018 Mindeststandards zum Schutz der Bewohnenden formuliert (BMFSJF 2018), die allerdings nicht verpflichtend sind. Eine Sicherung des Kindeswohls mithilfe einer Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gibt es bisher nicht (vgl. dazu auch Peucker 2018: 128).

Die zweite Dimension der zeitlichen Veränderung liegt im Fokus der untersuchten Studien. Die Zivilgesellschaft und Forschung hat in den ersten Jahren ab 2015 zunächst sehr breit die Lebenssituation und die Belastungen von Kindern im Asylsystem untersucht. Dies ist exemplarisch an der World Vision Studie von 2016 zu erkennen, die auf 10 Einzelfallanalysen von Kindern unterschiedlichster Herkunftskontexte, Aufenthaltsstatus und Wohnformen basiert. In den letzten Jahren sind vermehrt Studien erschienen, die institutionelle und organisatorische Praktiken des Asylsystems in Hinblick auf Kinderrechte und Kinderschutz kritisch hinterfragen, wie beispielsweise die UNICEF Studie von 2020 zum Gewaltschutz in Unterkünften, oder solche, die die Handlungsfähigkeit und Bewältigungsstrategien von Kindern im Umgang mit den Lebensbedingungen des Asylsystems untersuchen, wie die World Vision Studie von 2020 zu Religion als Resilienzressource von Kindern mit Fluchterfahrung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die rechtlichen und organisationalen Bedingungen von Kindheit im Asylsystem insbesondere für Kinder, die nicht zu vergleichsweise privilegierteren Gruppen mit ‚guter Bleibeperspektive‘ gehören, in vieler Hinsicht verschlechtert haben, worauf aber auch das Soziallobbying mit neuen Untersuchungen reagiert und sich für die Umsetzung der Kinderrechte positioniert. Neben den oben genannten Studien wurde für die empirische Untersuchung darüber hinaus eine Reihe von Forschungsaufsätzen herangezogen, um theoretische Argumente oder empirische Ergebnisse zu vertiefen.

Das methodische Prozedere ist an der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (1990, 2000) orientiert. Ursprünglich als Technik der Kommunikationswissenschaften eingeführt, ermöglicht die qualitative Inhaltsanalyse, empirisches Material auf der Grundlage eines theoriegeleitet entwickelten Kategoriensystems zu evaluieren. Mit Hilfe der abstrahierenden Zusammenfassung des Materials durch Reduktion auf diejenigen Inhalte, die durch die festgelegten Kategorien analysiert werden können, kann nach dieser Methode auch eine relativ große Materialmenge bearbeitet werden (Mayring 2000). Diesem Ansatz folgend wurden deduktiv-induktiv (deduktiv aus dem theoretischen Konzept des Aufsatzes im Zusammenspiel mit einer induktiven Analyse der Studien) vier kategoriale Dimension der Institutionalisierung von Familien und Kindheit in Unterkünften abgeleitet. Dies sind 1) Residenz, 2) Versorgung, 3) Sicherheit und 4) Zugang zu Kitas und Schulen. Innerhalb jeder Dimension wurde analysiert, wie das Asylsystem Praktiken von Kindheit, Elternschaft und Familie reguliert und wie sich daraus Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit und das Ehrenamt ergeben.



## **4. Kindheit in Unterkünften: Rechtslage und empirische Befunde**

Dieses Kapitel stellt die Ergebnisse der durchgeführten Sekundäranalyse in Unterkapiteln zu den vier kategorialen Dimensionen von Kindheit in Unterkünften dar. Es zeigt dabei, wie rechtliche Unsicherheit und der schwierige Zugang zu externer (Frühkindlicher) Bildung mit den Lebensbedingungen in Unterkünften zusammenwirken und Erfahrungs- und Handlungsräume für Kinder und ihre Familien hochgradig einschränken.

### **4.1 Residenz: Wohnortzuweisung, Residenzpflicht, Aufenthalt und Abschiebung**

Familien unterscheiden sich von anderen Typen sozialer Netzwerke, wie beispielsweise Freundschaften, durch ihre Organisation in einer intergenerationalen Ordnung. Trotz sozio-ökonomischer und historisch bedingter Unterschiede ergibt sich die intergenerationale Ordnung zumeist aus der Autorität erwachsener Familienmitglieder über und Verantwortung für Kinder der Familie. Die eigenen Kinder vor Krieg, Gewalt oder Armut schützen zu wollen und sie an einen Ort zu bringen, an dem sie sicher und versorgt sind, wird in Interviews mit Eltern oft als Hauptmotiv der Flucht dargestellt (vgl. Rohde-Abuba 2021). Die Entscheidung, den Herkunftskontext für das Wohl der Kinder zu verlassen, ist somit Ausdruck der elterlichen Autorität und Verantwortung. Im deutschen Asylsystem wird Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Möglichkeit genommen, selbst darüber zu bestimmen, an welchem Ort die Familie leben soll. Wenn Erwachsene und Kinder in Deutschland ankommen, wird zunächst ihre Identität polizeilich festgestellt und ihr Reiseweg überprüft, so dass sie gegebenenfalls entsprechend des Dubliner Abkommens in ein anderes Land verbracht werden können. Noch bevor Familien offiziell ihren Asylantrag stellen, werden sie bestimmten Erstaufnahmezentren oder -unterkünften zugewiesen. Dies gilt auch für Familien, die bereits soziale Kontakte in Deutschland haben und über diese eigenständig eine Wohnung erlangen könnten. Im Zuge der Asylbeantragung in Deutschland kommt es zu einer gesundheitlichen Überprüfung. Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt eine Verteilung auf die Bundesländer. Im weiteren Verlauf findet eine Anhörung bezüglich des Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, wobei Antragsstellende allerdings oft nicht ausreichend über ihre Rechte und mögliche Folgen der Anhörung informiert sind (Melter 2019: 188).

Bis 2015 war eine verpflichtende Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen nur bis zu drei Monaten zulässig. In Reaktion auf die gesteigerte Fluchtzuwanderung ab 2015 wurden die Gesetzgebung und organisatorischen Praktiken verändert, was innerhalb der Gruppe asylsuchender Personen maßgebliche Ungleichheiten etabliert hat. Im Jahr 2016 haben mehrere Bundesländer sogenannte Ankunftseinrichtungen oder ähnliche Aufnahmezentren eingerichtet, die ein schnelleres Asylverfahren ermöglichen sollen und von denen aus leichter Abschiebungen im Falle einer Ablehnung durchgeführt werden können. Aufnahmeeinrichtungen sind zumeist für die Unterbringung von mehreren Hundert Menschen ausgerichtet. Es existieren keine bundesweit verbindlichen Mindeststandards für

Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen, sondern diese können sich stark voneinander unterscheiden, da die Unterbringung von Menschen im Asylsystem den Ländern und Kommunen obliegt (Save the Children 2019: 9). 2016 wurde festgelegt, dass Minderjährige bis zu sechs Monaten mit ihren Familien in AnKER- und Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben dürfen (UNICEF 2017: 8). Einzelne Bundesländer weichen davon ab, indem sie zum Verbleib in den Erstaufnahmeunterkünften von bis zu 24 Monaten verpflichten (National Coalition 2019: 63). Personen, die aus ‚sicheren Herkunftsländern‘ stammen, können zu einem unbestimmten Verbleib in den Einrichtungen verpflichtet werden bis sie Deutschland verlassen. Hierbei wird deutlich, dass Kindern und Erwachsenen in Abhängigkeit von ihrer Bleibeperspektive unterschiedliche Teilhaberechte ermöglicht werden, die bestimmte Lebensbedingungen hervorrufen (UNICEF 2017: 9).

Einige Bundesländer haben 2018 die Einrichtung sogenannter ‚AnKER-Zentren‘ beschlossen, in denen bis zu 1500 Menschen untergebracht werden sollen und dort bis zu dem Abschluss ihres Asylverfahrens verbleiben. Dies bedeutet, dass nur Menschen mit einer ‚sicheren Bleibeperspektive‘ auf die Kommunen verteilt werden (BAfF 2020: 12). Kinder und ihre Sorgeberechtigten dürfen bis zu maximal sechs Monaten in diesen Einrichtungen verbleiben; auch hier gelten andere Regelungen für Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ (BAfF 2020: 13). Allerdings soll es vorkommen, dass Einrichtungen einzelne Gebäudeabschnitte als Gemeinschaftsunterkunft kennzeichnen und Personen, die ihre maximale Aufenthaltsdauer erreicht haben, in diese umziehen lassen, wobei sich ihre Lebensbedingungen nicht verbessern (BAfF 2020: 13). Korrespondierend dazu hat sich in den letzten Jahren ein Diskurs entwickelt, der Flucht in Zusammenhang mit „Kontrolle, ‚notwendigen Abschiebungen‘, Begrenzungen und Abschreckung“ stellt (Melter 2019: 188), was mutmaßlich durch die neueren Regelungen auch erfolgt.

Asylsuchende Menschen verfügen nicht über das Recht, ihren vorübergehenden Lebensort in Deutschland frei zu wählen. Entsprechend der Residenzpflicht bzw. der Verpflichtung zur räumlichen Beschränkung dürfen sie ihren Wohnort nicht ohne Behördenerlaubnis verlassen. Hierbei sind oft auch längere, d.h. mehrtägige, Besuche bei Verwandten und Freundinnen und Freunden untersagt und es ist teilweise nicht vorhersehbar, ob Besuch empfangen werden darf (Save the Children 2018: 62). Die konkrete Zuweisung zu einer Unterbringung erfolgt in Deutschland nach einem Erstverteilungsverfahren, was als ‚Königsteiner Schlüssel‘ bezeichnet wird, wodurch asylsuchende Personen abhängig von den Kapazitäten Bundesländern und innerhalb dieser bestimmten Städte und Kommunen zugewiesen werden. Es ist auch möglich, dass asylsuchende Personen mehrfach in andere Unterkünfte verlegt werden.

Die administrativen Instrumente der Erstverteilung und Residenzpflicht stellen sehr wichtige regulative Funktionen des Staates in Bezug auf Fluchtzuwanderung dar und führen zu einem enormen Ausmaß an Kontrolle und Fremdbestimmung über asylsuchende Personen (Wihstutz 2019: 58). Die Entscheidung über den Lebensort gehört zur funktionellen Sorge in Familien, denn sie steht im Zusammenhang mit materiellen, sozialen, rechtlichen und politischen Möglichkeiten, die eigenen Lebenschancen oder die der Kinder zu verbessern. Die Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft beschränkt Eltern in ihrer autonomen Handlungsfähigkeit, den Lebensort ihrer Kinder zu wählen. An einen unbekanntem Ort gebracht zu werden oder (mehrfach) verlegt zu werden, kann bei Familien, insbesondere, wenn sie bereits über soziale

Kontakte an einem anderen Ort verfügen, Angst und Frustration auslösen. Dass Eltern und Kinder im selben Maße Regularien der Verteilung und Residenzpflicht unterworfen sind, und Eltern nicht mehr über den Lebensort ihrer Kinder entscheiden können, widerspricht der intergenerationalen Autorität der Eltern. Dies steht konträr zur Fluchtmotivation, die eigenen Kinder durch die Flucht an einem ‚besseren‘ Lebensort zu bringen.

‚Doing family‘ ergibt sich aus einer synchronen und einer diachronen Dimension: Die synchrone Dimension bezieht sich auf die alltägliche Organisation vor unterschiedlichen Care-Praktiken und Routinen, während die diachrone Dimension die Veränderung und Anpassung von Care-Praktiken an die Reifungs- und Alterungsprozesse der Familienmitglieder beinhaltet (Jurczyk 2020: 35). Im Laufe der Kindheit verändert sich die Art und Weise der Betreuung und Fürsorge durch die Eltern maßgeblich: Mit zunehmendem Alter erlangen Kinder Freiräume und übernehmen Verantwortungen in der Familie. Gleichzeitig bezieht sich die diachrone Perspektive auf care auch darauf, dass Familien gemeinsam und Jugendliche für sich allein Wünsche und Pläne für die Zukunft entwickeln, insbesondere was den Bildungsweg und Übergang in einen Beruf betrifft. Familien, die dem deutschen Asylregime unterworfen sind, können über eine Vielzahl von unterschiedlichen legalen Status verfügen, die sich teilweise auch über den Zeitverlauf ändern. Vereinfachend kann hier unterschieden werden zwischen dem Status des anerkannten Asyls bzw. dem Status der „Flüchtlinge“ nach der Genfer Konvention, die beide in der Regel zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre enthalten. Die Status des „subsidiären Schutzes“ und der „Duldung“ gehen mit einer anfänglichen Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr einher (UNICEF 2017: 15). Laufen Aufenthaltserlaubnisse aus, muss ein neuer Antrag gestellt werden, im Zuge dessen die Legitimität des Aufenthalts in Deutschland überprüft wird. Lange Wartezeiten bis zum Entscheid über den Asylantrag und Befristungen der Aufenthaltserlaubnis führen zu einem großen Maß an zukunftsgerichteter Unsicherheit bei Erwachsenen und Kindern. Hierbei ist zu beachten, dass auch Familien, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, unter Aussetzung der Abschiebung beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, noch lange Zeit in Deutschland verbleiben können, gleichzeitig aber unter einem Höchstmaß an Unsicherheit leben. Wie sehr Familien und Individuen durch diese rechtliche Unsicherheit belastet sind, hängt stark vom Einzelfall ab. Es kann aber festgestellt werden, dass sich einige Familien psychosozial in einen „Wartezustand“ begeben (UNICEF 2017: 6), in dem das Abwarten auf die nächste rechtliche Entscheidung über den Aufenthalt oder eine Abschiebung zum dominanten Thema des Familienlebens wird und die Lebensplanung dahinter zurücktritt, sodass keine zukunftsgerichtete Perspektive entwickelt werden kann. Dies kann zu einer enormen psychologischen Belastung von Kindern und Eltern führen (Terre des Hommes 2020: 7) und ihre Handlungsfähigkeit maßgeblich einschränken, da ihnen verlässliche diachrone Strukturen fehlen, an denen sie ihr Handeln orientieren könnten. Gleichzeitig kann dies auch dazu führen, dass Entwicklungsaufgaben, wie die Berufswahl, aufgeschoben werden.

Besonders belastend ist für die Eltern-Kind-Beziehung, wenn Kinder durch ihre Einbindung in andere soziale Kontexte, wie z.B. den Kontakt in der Schule, andere Informationen über ihre Bleibeperspektive erhalten (World Vision 2016: 41) oder eine andere Wahrnehmung bezüglich der Chancen des Verbleibs in Deutschland haben als ihre Eltern ihnen vermitteln. Dies kann zu Unglauben, Misstrauen und dem Gefühl führen, von den Eltern in Hinblick auf die Zukunft

der Familie belogen zu werden (Fichtner/Tran 2019: 127). Hierbei wird die Autorität der Eltern in Bezug auf Kenntnisse und Einschätzungen des deutschen Asylsystems infrage gestellt, was auch dadurch verstärkt werden kann, wenn Kinder über bessere Sprachkenntnisse als ihre Eltern verfügen und mangels Dolmetschende in die Kommunikation mit den Behörden eingebunden sind (vgl. dazu auch weiter unten). Hier kann es zu einer Parentifizierung der Kinder kommen, indem sie Verantwortungen und Sorgepraktiken der Eltern übernehmen und ihnen gegenüber bzw. gegenüber jüngeren Geschwistern ausüben (World Vision 2016: 51; Save the Children 2019: 26). Problematisch ist auch, dass Kinder so in eine Kommunikation eingebunden werden, deren Inhalte für sie nicht zuträglich sind und die ihre Eltern andernfalls nicht mit ihnen teilen würden (Diakonie 2020: 22).

Abschiebungen stellen einen Moment dar, in dem sich aufenthaltsrechtliche Aspekte und die Unterbringung in Unterkünften insbesondere im Erleben von Kindern aber auch Erwachsenen gegenseitig verstärken. In den meisten hier untersuchten Studien werden Abschiebungen, die Kinder in den Unterkünften erleben, als drastische Gewalterfahrungen beschrieben, die sie (re-)traumatisieren können und große Angst hervorrufen. Besonders erschreckend sind hierbei Abschiebungen, die nachts unangekündigt durch ein großes Polizeiaufgebot und unter Anwendung physischer Gewalt durchgeführt werden (Terre des Hommes 2020: 25). Diese Erlebnisse prägen das Verständnis von Kindern und Eltern über ihre Unsicherheit und Ungewissheit, dauerhaft in Deutschland zu bleiben (Terre des Hommes 2020: 25). Die Angst vor Abschiebung oder einer ungewollten Verlegung in eine andere, weit entfernte Unterkunft können zu permanentem Stress führen, der sogar die altersgemäße Entwicklung von Kindern beeinträchtigt (Save the Children 2018: 32; UNICEF 2017: 8). Forschungsergebnisse zeigen, dass die Angst vor einer nächtlichen Abschiebung zu massiven, behandlungsbedürftigen Schlafstörungen bei Kindern führen kann (World Vision 2016: 27; AGJ 2017: 6), die sich durch den Schlafmangel wiederum auch nachteilig auf Lern- und Entwicklungsprozesse auswirken.

Müller et al. (2016) weisen darauf hin, dass der mandats- und professionsfremde Einsatz von Sozialarbeitenden in Unterkünften diese teilweise in sicherheitsdienstliche Aufgaben und die Mitwirkung bei Abschiebungen einbindet (Müller et al. 2016). Dies führt zu einer die vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu ihren Klientinnen und Klienten ad absurdum und kann zum anderen auch bei Sozialarbeitende psychologische Belastungen hervorrufen. Soziale Arbeit muss sich innerhalb des Rechtssystems bewegen, was auch bedeuten kann, dass Sozialarbeitende mit Familien, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, über Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr sprechen müssen bzw. Perspektiven für ihr Leben nach der Rückführung entwickeln müssen. Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr der Familie in das Herkunftsland bzw. das Land der ersten Antragsstellung stehen unmittelbar im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und können große Unsicherheiten bei Sozialarbeitenden hervorrufen, wie sie mit Menschen ohne Aufenthaltsrecht umgehen sollen bzw. ob sie sich auch durch bestimmte Beratungen in Hinblick auf Verbleibmöglichkeiten strafbar machen können (Sulimma/Muy 2012). Ihrer anwaltschaftlichen Funktion, sich für Kinder einzusetzen, für die weder der mehrmonatige Verbleib in Unterkünften noch eine Rückkehr ins Herkunftsland in ihrem „besten Interesse“ (entsprechend der UN KRK) und Kindeswohlförderlich ist, kann die Soziale Arbeit bei ihrer eigenen Verstrickung in staatliche Machtverhältnisse so nicht gerecht werden (vgl. dazu Peucker 2019: 133). Aufgaben der

Einrichtungsleitung, Kontrolle und Sicherheit, die Sozialarbeitende übernehmen, müssen deshalb losgelöst und unabhängig von Beratung und Betreuung durch Sozialarbeitende sein, was nur über voneinander unabhängige Funktionsstellen gelöst werden kann.

Natürlich müssen sich auch Ehrenamtliche an das Gesetz halten. Für sie ist allerdings eine Parteinahme für Menschen mit Fluchterfahrung in der Regel leichter möglich, da sie hier nicht in Konflikt mit dem Arbeitgeber geraten (es sei denn ihr Arbeitgeber steht diesem Engagement kritisch gegenüber). Da sie nicht in den Unterkünften angestellt sind, sind sie nicht weisungsgebunden und können somit nicht zur Mitwirkung bei Sanktionen gegen Bewohnende oder sogar ihrer Abschiebung verpflichtet werden. Die Handlungsfreiheit des Ehrenamtes und welche Wirkmacht es entfalten kann, zeigt sich immer wieder in lokalen Medienkampagnen gegen die Abschiebung einzelner Familien.<sup>8</sup>

## **4.2 Versorgung: Sachleistungen und Gesundheitsversorgung**

Die restriktiven Lebensbedingungen und die teilweise sehr weitreichende Versorgung innerhalb dieser Unterkünfte beschränken Familien in ihrer Handlungsfreiheit in Bezug auf alltägliche Sorgepraktiken. Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen, teilweise, aber auch Gemeinschaftseinrichtungen kann zu einem unterschiedlichen Maße mit der Versorgung über Sachgutscheine anstatt Geldmitteln einhergehen (§3 AsylbLG); es ist möglich, dass Asylsuchende in Aufnahmezentren überhaupt keine Geldmittel erhalten. Häufig geht ein geringer Geldbeitrag nach dem sogenannten „Sachleistungsvorrang“ (National Coalition 2019: 63) einher mit Lebensmittelpaketen, der Versorgung mit zubereiteter Nahrung (Catering bzw. Kantinenessen), Bekleidung und Möbeln (Wihstutz 2019: 47). Es können auch Gutscheine für den täglichen Bedarf ausgegeben werden (Wihstutz 2019: 47). Dies bedeutet zum einen, dass Familien große Probleme haben, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, um beispielsweise Bildungs- und Freizeitangebote mit ihren Kindern außerhalb der Unterkünfte wahrzunehmen (UNICEF 2017: 19)<sup>9</sup>. In einigen Fällen werden genau für diese Zwecke Geldmittel angeboten, aber Familien nutzen diese dafür, Lebensmittel zu kaufen, da die zubereitete Nahrung in ihren Unterkünften nicht ihrem Bedarf entspricht (UNICEF 2017: 33). In vielen Aufnahmezentren und einigen Gemeinschaftsunterkünften ist es (legitimiert durch Brandschutzregelungen) nicht gestattet, selbst zu kochen. Einige Einrichtungen verbieten auch, dass Lebensmittel in die Einrichtung gebracht werden und setzen dies mittels Taschenkontrolle am Eingang durch (BAfF 2020: 18). Teilweise geben Einrichtungen strikte Mahlzeiten und Essenszeiten vor, sodass die Ernährung komplett reguliert ist. Wenn Kinder aufgrund eines Schulbesuchs Essenszeiten verpassen, können diese in einigen Fällen nicht nachgeholt werden, sondern die Kinder müssen

---

8 Vergleiche dazu z.B. die Petition einer kirchlichen Gemeinde gegen die Abschiebung einer tschetschenischen Familie <https://www.openpetition.eu/at/petition/online/bevorstehende-abschiebung-der-familie-shpaniev> [zuletzt abgerufen: 27.01.2021]

9 Leistungen für Personen, die in Aufnahmezentren leben, sind geringer als Leistungen, die nach SGB II und SGB XII gestattet werden. Nach einem positiven Asylbescheid oder nach 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland erhalten Menschen mit Fluchterfahrung Leistungen in Höhe der regulären Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfe nach SGB II oder SGB XII. Für Familien, die unter dem Status der Duldung in Deutschland leben, können allerdings Leistungen unterhalb des Sozialhilfesatzes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehrere Jahre aufrecht erhalten werden bis diese Personen das Land verlassen oder sich ihr Status ändert (UNICEF 2017: 31).

die Mahlzeit ausfallen lassen (BAfF 2020: 18). Die angebotene Nahrung entspricht oftmals nicht den kulturellen Gewohnheiten der Bewohnenden oder ist grundsätzlich nicht schmackhaft (Save the Children 2018: 35), was die Lebensqualität in diesen Einrichtungen senkt. Außerdem entspricht die zubereitete Nahrung oft nicht individuellen Bedürfnissen, wie beispielsweise bei Lebensmittelallergien, und ist nicht für kleine Kinder geeignet (UNICEF 2017: 8, 32). Wenn Familien die Möglichkeit genommen wird ihre Nahrung selbst zuzubereiten, fehlt damit ein wichtiger Bestandteil ihrer alltäglichen funktionellen Sorge für bestimmte Bedürfnisse der Familienmitglieder. Auch die symbolische Bedeutung der Nahrungsmittelzubereitung gemeinsam oder füreinander geht verloren. In vielen Kulturen sind Nahrungsmittel ein wichtiger Bestandteil traditioneller oder religiöser Feierlichkeiten, die so nicht ausgeführt werden können. Wenn in Unterkünften eine Versorgung mit zubereiteten Lebensmitteln und Kleidung erfolgt, nimmt dies Eltern ihre Autonomie und Verantwortung, für ihre Kinder zu sorgen und stellt Kinder und Eltern gleichermaßen in die Abhängigkeit vom Asylsystem. Dies beeinträchtigt die intergenerationale Ordnung der Familien, die sich in alltäglichen Praktiken des Sorgens von Eltern für Kinder widerspiegelt und begünstigt eine passive und abwartende Haltung.

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes wird auch die gesundheitliche Versorgung von Kindern und ihren Familien geregelt. Dies umfasst eine medizinische Grundversorgung im Fall akuter Krankheit, Vorsorge und Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt sowie bestimmte Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Bei dem Zugang zur Gesundheitsversorgung können Sozialarbeitende und ehrenamtlich Tätige eine große Rolle spielen, indem sie Entscheidungen bezüglich Gesundheitsleistungen, die oftmals Kinderrechte verletzen, wie z.B. die Ablehnung einer benötigten Sehhilfe (Save the Children 2018: 40), kritisch hinterfragen und Familien gegebenenfalls dabei unterstützen, Widerspruch einzulegen. Hierzu ist allerdings eine sehr gute Kenntnis der Rechtslage und Erfahrungen in der Kommunikation mit Behörden notwendig.

Es wird geschätzt, dass die Hälfte aller Kinder mit Fluchterfahrung psychisch belastet sind, dass diese Belastung bei ca. 40% der Kinder zu einer Einschränkung von Lernprozessen und zwischenmenschlicher Interaktion führt und ca. 19% der Kinder unter einer posttraumatischen Belastungsstörung in ihrem Vollbild leiden (Diakonie 2017: 25). In diesem Zusammenhang stellt es sich als besonders problematisch dar, dass der Zugang zu Psychotherapie nicht automatisch geregelt ist, sondern von der Zustimmung der lokalen Sozialämter als Ermessensnorm abhängt (Save the Children 2018: 14). Hinzukommt, dass es sehr lange Wartezeiten auf einen Therapieplatz gibt und die Kostenübernahme für entsprechend qualifizierte Dolmetschende ebenfalls durch die Sozialämter verweigert werden kann (Diakonie 2017: 24). Auch wenn Eltern psychisch erkrankt sind, kann dies negative Auswirkungen auf ihre Kinder haben (Save the Children 2019: 21), aber auch hier ist der Zugang zu Behandlung schwierig.

Artikel 2 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention erfordert die Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung aller Kinder unabhängig des Status der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Nach Artikel 24 Absatz 1 ist Deutschland verpflichtet, allen Kindern ein Höchstmaß an Gesundheit zukommen zu lassen. Die institutionelle Regulierung und organisatorische Praxis, dass Kinder, ebenso wie Erwachsene, in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland nur eine sehr eingeschränkte Gesundheitsversorgung erhalten und auch im

Anschluss abhängig vom Status der Eltern bestimmte Gesundheitsleistungen eine Ermessensnorm sind, widerspricht den Vorgaben der Kinderrechtskonvention.

„Die begleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen erleben nicht nur eine Diskriminierung gegenüber den in Deutschland ansässigen Minderjährigen, sondern auch gegenüber den geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet eingereist sind. Letztere erhalten im Zuge der Inobhutnahme durch das Jugendamt einen Leistungsanspruch auf Krankenversicherung gemäß SGB VIII, was sie leistungsrechtlich und verfahrensmäßig mit regulär gesetzlich Krankenversicherten gleichsetzt.“ (Fegert et al. 2017: 18)

Der Zugang von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung zu Psychotherapien ist aufgrund der engeren Anbindung an das Jugendamt vergleichsweise leichter als der von Kindern, die mit ihren Familien in Deutschland leben. Begleitete Kinder erhalten nur sehr selten einen Therapieplatz und zumeist nur, wenn sie ausreichend Deutsch sprechen, da die Kostenübernahme und Verfügbarkeit von Dolmetschenden problematisch ist und einige Psychotherapeutinnen und -therapeuten auch ablehnen, unter Beisein einer dritten Person zu behandeln (BAfF 2020: 32). Hinzukommt, dass das therapeutische Setting sehr oft von Problemen überlagert ist, die in den sozialarbeiterischen Bereich fallen, wie aufenthaltsrechtliche Fragen und schlechte Lebensbedingungen, was für Therapeutinnen und Therapeuten eine große Herausforderung ist, der sich einige nicht annehmen wollen (BAfF 2020: 33).

Es zeigt sich in Einrichtungen, die psychologische Sprechstunden anbieten, dass nur wenige Sorgeberechtigte ihre Kinder hier vorstellen (BAfF 2020: 26). Zum einen kann dies auf mangelndes Vertrauen gegenüber Personal, das in Unterkünften tätig ist, zurückgeführt werden. Es kann auch angenommen werden, dass einige Sorgeberechtigte aufgrund eigener Traumatisierung den Bedarf ihrer Kinder nicht richtig einschätzen können (BAfF 2020: 26). Kommen Sorgeberechtigte mit ihren Kindern in die Sprechstunde und zeichnet sich ein Bedarf ab, agiert aber auch hier der jeweilige Sozialdienst als ‚Filter‘, ob eine weitergehende Versorgung genehmigt wird. Fehlende psychologische Kenntnisse der Fachkraft können dann dazu führen, dass beispielsweise keine Psychotherapien für traumatisierte Kleinkinder genehmigt werden, da fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass es dies für die Lebensphase der Frühen Kindheit nicht gibt (BAfF 2020: 27).

Es ist davon auszugehen, dass Mitarbeitende in Unterkünften oft nicht in der Lage sind, Traumatisierungen bei Kindern zu erkennen, insbesondere nicht, wenn diese Kinder sich zurückziehen, anstatt nach außen gerichtete Verhaltensweisen zu zeigen (BAfF 2020: 28). Eine bedeutsame Funktion kommt deshalb Pädagoginnen und Pädagogen in Kitas und Schulen zu, die kontinuierlich engen Kontakt mit den Kindern haben und Beeinträchtigungen beim Lernen, Spielen oder im Sozialverhalten feststellen können (BAfF 2020: 27)

Im Professionsdiskurs zum Arbeitsfeld ‚Flucht und Asyl‘ findet die Auseinandersetzung mit Machtasymmetrien in der Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Klientinnen und Klienten (neben den Machtasymmetrien zwischen staatlichen Akteurinnen und Akteure und Sozialarbeitende) besondere Aufmerksamkeit. Müller et al. (2016) stellen fest, dass Sozialarbeitende in Gemeinschaftsunterkünften vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung mit teilweise fachfremden Aufgaben kaum dazu in der Lage sind, eine

individuelle Arbeitsbeziehung zu ihren Klientinnen und Klienten aufzubauen, sondern diese eher mithilfe kategorialer Zugehörigkeiten wahrnehmen.

„Das personell, zeitlich, räumlich, konzeptionell und infrastrukturell meist unzureichend entwickelte Unterstützungsangebot trägt zudem dazu bei, dass es Sozialarbeiter\_innen schwerfällt, die Menschen, mit denen sie arbeiten, als Individuen mit persönlichen Geschichten, Bedürfnissen und Wünschen wahrzunehmen. In Gemeinschaftsunterkünften kommt es immer wieder vor, dass auch Mitarbeiter\_innen geflüchtete Menschen als homogene Gruppe oder als ein Ensemble von vornehmlich über ethnische Kategorien beschreibbare Subgruppen ansehen. Das führt dazu, dass passende Unterstützung versagt wird und grundlegende Rechte (z. B im Bereich der Gesundheitsversorgung, der persönlichen Entwicklung und des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung) nur unzureichend gewährleistet oder erstritten werden.“ (Müller et al. 2016: 4-5)

Ähnlich kritisiert auch Holinski (2015), dass Soziale Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung bisher häufig durch ein kulturalistisches Verständnis geprägt sei, indem Bedarfe vor allem aus ihrer Kulturzugehörigkeit abgeleitet werden (Holinski 2015: 4). Hiermit wird in der Professionsdebatte um das Arbeitsfeld ‚Flucht und Asyl‘ eine besondere Variante des „Theorie-Praxis-Problems“ (Dewe/Otto 1996) deutlich, das sich daraus ergibt, gesellschaftliches oder möglicherweise auch akademisch begründetes Regelwissen über kulturelle Unterschiede zur Identifikation von Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten heranzuziehen und damit den Blick auf individuelle Anbelange und Lebenssituationen zu verlieren. Prasad (2017) argumentiert, dass ein Studium der Sozialen Arbeit Sozialarbeitende deshalb befähigen soll, nicht-paternalistisch und diskriminierungssensibel zu arbeiten. Auch Müller et al. (2016) fordern, dass sich Sozialarbeitende in ihrer Ausbildung mit Themenzusammenhängen von Rassismus und Kulturalisierung beschäftigen müssen. Hiermit spricht die Professionsdebatte um das Arbeitsfeld ‚Flucht und Asyl‘ das besondere Potential der Sozialen Arbeit an, die eigene Position und Mitwirkung bei der Entwicklung und Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse zu reflektieren. Nur so kann eine tatsächliche Lebensweltorientierung, die entsprechend einer Handlungswissenschaft der Hyperkomplexität im Arbeitsfeld ‚Flucht und Asyl‘ gerecht wird und sich situationsabhängig und persönlich entfaltet, in der Arbeitsbeziehung zwischen Sozialarbeitende und Klientinnen und Klienten hergestellt werden. Die Reflektion eigener Wahrnehmungs- und Handlungsweisen hat sich in der Sozialen Arbeit erst etabliert und entwickelt sich noch weiter fort, so dass auch für die Soziale Arbeit eine kontinuierliche Fortbildung und Supervision in diesem Bereich notwendig ist. Im Ehrenamt ist die Reflektion der eigenen Position überhaupt nicht systematisch enthalten, sondern hängt von den individuellen Kompetenzen der Ehrenamtlichen ab, was ein großes Risiko birgt, dass die Laienhilfe entgegen ihrer Intention gesellschaftliche Rassismen reproduziert (vgl. dazu World Vision 2020: 32)

### **4.3 Sicherheit: Privatsphäre und Gewaltschutz**

Besonders 2015/2016 mussten viele neuankommende Familien aufgrund der Überforderung kommunaler Strukturen, geeignete Unterkünfte schnell bereitzustellen, in sogenannten Notunterkünften untergebracht werden, was u.a. Turnhallen, Zelte, Container,



Mehrzweckhallen, leerstehende Hotels, etc. umfasste. Zwischen Notunterkünften und regulären Unterkünften können sich die Wohnstandards erheblich unterscheiden. Abhängig von der Art der Unterkunft und ihrer Ausstattung kann dies fundamental mit dem Grundrecht auf Privatsphäre und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Konflikt stehen, was sowohl für Erwachsene als auch Kinder gilt (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG). Nach Artikel 16 der Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Privatsphäre. Neben diesem rechtlichen Aspekt ist die Privatsphäre ein entscheidendes soziales Element des ‚doing family‘ und ‚doing childhood‘. Privatsphäre ist die Grundvoraussetzung, dass Familien eigendynamische Praktiken und Routinen der gemeinsamen und gegenseitigen Sorge entwickeln können, die das alltägliche Handeln strukturieren, aber auch resiliente Reaktionen auf besondere, unabsehbare Ereignisse und Krisen ermöglichen. Insbesondere in Notunterkünften, seltener aber auch in Gemeinschaftsunterkünften, kann es dazu kommen, dass Familien gemeinsam mit anderen Personen ein Zimmer teilen müssen oder Familien getrennt nach Geschlecht untergebracht sind. Wenn Familien ihren gesamten Lebensraum mit fremden Personen teilen müssen, ist es für sie sehr schwer, ihre Sorgepraktiken in einen unabhängigen Tagesrhythmus zu strukturieren. Vielfach wird über permanente Geräusche, Bewegungen aber auch unhygienische Zustände in den Unterkünften berichtet, die die dauerhafte Anwesenheit Fremder markieren. Die Unterbringung zusammen mit fremden Personen kann als „reglementierte Zwangsgemeinschaften“ (World Vision 2016: 49) verstanden werden, die von Familien als Form der „strukturellen Gewalt“ empfunden werden können (Tran 2019: 95) und zu einem erhöhten Unwohlsein führen.

Unterkünfte, die keine Privatsphäre ermöglichen, stellen „exceptional spaces“ (Turner 2016: 139) jenseits der Erfahrungs- und Handlungsräume von Kindern der aufnehmenden Bevölkerung dar. In den Unterkünften gibt es wesentlich weniger Möglichkeiten der individuellen, nicht überwachten und selbstbestimmten Entwicklung. Geteilte Wohnräume und/oder geteilte Sanitäreinrichtungen – beides teilweise nicht abschließbar – die insbesondere in Aufnahmezentren und Notunterkünften vorzufinden sind, teilweise aber auch in regulären Gemeinschaftsunterkünften, schränken die Privatsphäre und Sicherheit der Bewohnenden stark ein (Save the Children 2018: 25). Es wird darüber berichtet, dass Mitarbeitende der Unterkünfte die Wohneinheiten, ohne anzuklopfen, betreten (UNICEF 2017: 22; Schulz-Algie 2019: 170). In einer Studie über AnKER-Einrichtungen wird demgegenüber über einen Fall berichtet, bei dem eine Familie aufgrund des Verdachts auf eine Infektion ohne Information für vier Tage in ihrem Zimmer eingesperrt wurde (BAfF 2020: 30). Solche Lebensbedingungen können von Bewohnenden als „gefängnisähnlich“ empfunden werden und insbesondere bei Menschen, die bereits einen Gefängnisaufenthalt, Folter oder ähnliches erfahren haben, retraumatisierend wirken (vgl. dazu BAfF 2020: 47).

In geteilten Sanitäreinrichtungen und Küchen ist es schwierig, Hygiene zu halten, was insbesondere die Gesundheit von kleinen Kindern und kranken Bewohnenden gefährden kann. So erzählen Eltern in Interviews, dass sie ihren Kindern nicht erlauben, die Gemeinschaftstoiletten zu benutzen, bevor sie sie intensiv gereinigt haben, oder ihnen ein Töpfchen geben, auch wenn sie dafür eigentlich schon zu groß sind (Save the Children 2018: 34; UNICEF 2017: 24). Der Alltag ist für Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern auch erschwert, wenn sie nicht wissen, wie sie ihre Kinder waschen oder baden sollen, da die Sanitäreinrichtungen zu schmutzig sind

(UNICEF 2017: 24). Unsaubere, nichtabschließbare Toiletten (oder Toiletten ohne einen Mülleimer) stellen für menstruierende Mädchen ein großes Problem dar, da ihre Menstruation für andere Bewohnende offenkundig wird, was schambesetzt sein kann (Save the Children 2019: 18). Die Nichtabschließbarkeit von Räumen in vielen Unterkünften führt zu großen Einschränkungen bei der Sicherheit der Bewohnenden, die sie mit unterschiedlichen Strategien umgehen versuchen, die die Privatsphäre innerhalb der Familien einschränken. Beispielsweise begleiten männliche erwachsene Familienmitglieder Frauen und Kinder zu jedem Toilettengang, was die Autonomie und Privatsphäre innerhalb der Familien drastisch einschränkt.

In einigen Unterkünften ist es neben dem Verbot der Zubereitung warmer Speisen auch nicht gestattet, eigene Möbel aufzustellen oder Bilder an die Wand zu hängen. Hierdurch wird Bewohnenden die Möglichkeit genommen, ihren Wohnraum individuell zu gestalten. Üblicherweise werden diese Regeln durch unangekündigte Zimmerkontrollen durchgesetzt bzw. durch das Wissen der Bewohnenden, dass der Sicherheitsdienst Zweitschlüssel hat und ihre Zimmer kontrollieren kann. Zimmerkontrollen werden teilweise auch in der Nacht durchgeführt (BAfF 2020: 20). Diese Durchsetzung der ‚Hausregeln‘ mithilfe des Sicherheitsdiensts liefert die Privatsphäre der Familien den Verhaltensweisen des Sicherheitsdienstes aus (Zustand des „Ausgeliefert-seins“ Tran 2017: 4). Dies widerspricht der in Artikel 13 des Grundgesetzes verankerten Unverletzlichkeit der Wohnung und negiert die soziale Funktion des Zuhauses als Ort, an dem Eltern ihren Kindern Schutz vor der Außenwelt bieten können. Dass Eltern ihre Kinder nicht in ihren Wohneinheiten schützen können, was in seiner extremsten Form bei einer Abschiebung zum Tragen kommt, aber auch in alltäglichen Kontrollen durch den Sicherheitsdienst erfahrbar wird, stellt die intergenerationale Ordnung der Familien in Frage. Eltern und Kinder werden so gleichermaßen viktimisiert.

In Artikel 19 der Kinderrechtskonvention wird das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt nicht nur als Abwehrrecht formuliert, sondern der Staat wird in die Verantwortung gestellt, Kinder vor Gewalt zu schützen (UNICEF 2020: 14). Die Bauweise und Organisation von Unterkünften kommen oftmals nicht dem aktiven Gewaltschutz nach, sondern rufen vielmehr Gefährdungen von Kindern hervor. Die Ausstattung von Unterkünften mit kindgerechten Räumen wie Spielplätzen und Spielzimmern variiert stark und geht nicht unbedingt damit einher, ob die Unterkunft als solche ein geeigneter Lebensort für Familien ist. Beispielsweise liegen einige Unterkünfte dicht an Schnellstraßen, Baustellen, Parkplätzen und Gewässern und der Zugang zu diesen Gefahrenquellen ist nicht abgesichert (Save the Children 2018: 25). Darüber hinaus gibt es in Unterkünften selten Räume, in denen die Kinder in Ruhe lernen und Hausaufgaben machen können, da es in den Gebäuden insgesamt zu laut und unruhig ist (UNICEF 2017: 23). Ein anderer Aspekt der mangelnden Sicherheit ergibt sich dadurch, dass, stark abhängig davon in welcher Region Deutschlands eine Unterkunft liegt, Kinder und Erwachsene außerhalb der Unterkunft so starke Diskriminierungserfahrungen machen, dass sie diese ungerne verlassen (Lechner et al. 2016: 17) bzw. sofort nach der Asylentscheidung in eine andere Stadt oder Region ziehen wollen (BAfF 2020: 42). Auch Angriffe und Brandanschläge auf Unterkünfte bzw. die Androhung dieser kann dazu führen, dass sich Menschen mit Fluchterfahrung in den Unterkünften „der Gewalt ausgeliefert“ fühlen (BAfF 2020: 42).

Familien sorgen sich auch darüber, ihre Kinder allein in nichtabschließbaren Zimmern zu lassen (UNICEF 2017: 25). In manchen Familien fürchten sich die Kinder auch davor, ohne ihre Eltern in der Unterkunft zu sein (Save the Children 2018: 26). Diese Bedingungen führen dazu, dass einige Familien ihre Kinder in den Unterkünften niemals allein lassen, sodass diese über keinen geschützten Erfahrungsraum verfügen, um unbeobachtet und selbstbestimmt agieren zu können. Mangelnde Sicherheit in den Unterkünften schränkt somit das Recht auf Privatsphäre von Kindern nachhaltig ein. Andere Kinder dürfen sich zwar allein in den Unterkünften bewegen, und ihre eigenen Erfahrungsräume suchen, dadurch begeben sie sich aber auch in ungeschützten Kontakt zu Fremden, was ein Risiko für ihre Sicherheit mit sich bringt. Vielfach kritisieren Sozialarbeitende und Sicherheitsdienste in den Unterkünften, dass Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzen (Save the Children 2017: 25, 28).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Kontext der Unterkünfte und der psychosoziale „Wartezustand“, in dem sich Familien befinden, einen Einfluss auf das Erziehungsverhalten der Eltern hat, was sich zwischen den Polen der verstärkten Kontrolle und verstärkten Freiheit bei fehlender Tagesstruktur bewegen kann. Auch Eltern berichten selbst darüber, dass sie sich aufgrund der Lebensbedingungen in den Unterkünften, insbesondere der fehlenden Selbstbestimmung, in ihrer Elternrolle beeinträchtigt fühlen, was sie besorgt und belastet (Save the Children 2019: 35). In dieser Ambivalenz zwischen absoluter Kontrolle über die Kinder und der Gewährung von Freiräumen in einem nicht-kindgerechten Umfeld, können sich Eltern kaum richtig verhalten. Ebenso gilt, dass Kinder sich in dem Moment ihrer aktiven Aneignung von Orten, z.B. wenn sie auf den Fluren oder Rasenflächen spielen, in Konflikt mit dem Sicherheitspersonal, Mitarbeitenden und Bewohnenden geraten, die auf die Einhaltung der Hausordnung dringen. Die Entscheidung über den Bewegungsradius und die Beschäftigung außerhalb des eigenen Zimmers wird daher nicht mehr in der Eltern-Kind-Beziehung verhandelt, sondern dritte Personen treten maßgeblich in die Reglementierung der kindlichen Erfahrungs- und Handlungsräume ein.

Weiterhin sind Kinder in Unterkünften dadurch gefährdet, dass sie Zeuginnen und Zeugen von (sexualisierter) Gewalt unter den Bewohnenden werden (UNICEF 2020: 19) oder selbst Gewalt durch andere Kinder, Erwachsene oder Mitarbeitende der Unterkünfte erfahren (Save the Children 2018: 29ff). Die meisten vorhandenen Studien thematisieren sexualisierte Gewalt hauptsächlich als Risiko für Mädchen, was negiert, dass auch Jungen davon betroffen sein können und es vermutlich auch sind (vgl. dazu Lechner et al. 2016: 16). Auch Substanzmissbrauch von Bewohnenden kann dazu führen, dass Kinder die Unterkunft als unsicheren Ort erleben (Save the Children 2018: 32).

Die staatliche Verantwortung, Kinder vor Gewalt zu schützen, darf nicht auf das bloße Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes beziehen (was auch nicht in allen Unterkünften gegeben ist), sondern Gewaltschutz muss durch Strukturelemente in die Unterkünfte eingewoben sein (UNICEF 2020: 14). Maßgeblich sind der Betreuungsschlüssel, Beschwerdestellen, Informationen über Hilfsangebote und Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe (UNICEF 2020: 52). Allerdings werden selbst erwachsene Bewohnende in den Unterkünften kaum in geeigneter Weise über ihre Rechte oder Beschwerdemöglichkeiten im Fall von Rassismus, Gewalt, Missbrauch etc. informiert. Informationen und Beschwerdemöglichkeiten müssten hierbei auch für Kinder geeignet sein, tatsächlich sind sie aber für keine

Personengruppe vorhanden (vgl. Save the Children 2018: 32; UNICEF 2017: 51), was Kinder und Erwachsene in ihren Möglichkeiten beschränkt, die Lebensbedingungen in den Unterkünften zu verbessern. Lechner et al. (2016: 18) zeigen in ihrer Untersuchung zu Jugendlichen mit Fluchterfahrung, dass die Polizei von dieser Gruppe überhaupt nicht als mögliche Instanz für eine Beschwerde verstanden wird, sondern, dass sie fürchten, eine Beschwerde bzw. Anzeige könnte ihre Bleibeperspektive verschlechtern.

Um Lebensbedingungen in den vollbelegten Unterkünften in Hinblick auf Hygiene, Ruhe, den Zutritt von unterkunftsfremden Personen etc. zu sichern, ist ein restriktives Kontrollmanagement durch den Sicherheitsdienst und Sozialarbeitende notwendig (Save the Children 2018: 34), was gleichzeitig aber auch ein Klima der Fremdbestimmung und Passivität hervorruft. Teilweise fühlen sich Bewohnende in den Unterkünften unter Druck gesetzt, da der Sicherheitsdienst oder Sozialarbeitende ihre Kontrollmacht durchsetzen, indem sie „polizeiliche und aufenthaltsrechtliche Sanktionen“ androhen und/oder eine respektlose und diskriminierende Kommunikation mit den Bewohnenden pflegen (Save the Children 2019: 19).

Für Personengruppen, die unter prekären Bedingungen leben, wird in der Sozialen Arbeit das Empowerment als geeignetes Instrument verstanden, Individuen oder Gruppen darin zu unterstützen, sich zur Durchsetzung ihrer Interessen zu vernetzen und zu engagieren (Müller et al. 2016). Dies ist für Sozialarbeitende, die in Unterkünften angestellt sind, eine zweiseitige Angelegenheit, da es bedeuten würde, Klientinnen und Klienten gegen den eigenen Arbeitgeber zu mobilisieren. Melter (2019: 193ff) zeigt in seinen Ausführungen zur Selbstorganisation von Menschen im Asylsystem am Beispiel der Gruppe „Refugees4Refugees“, dass sich diese bewusst von Sozialarbeitenden abgrenzen und nicht an ihren Treffen teilhaben lassen, da diese ihre „eigene Agenda haben“ und es an Vertrauen fehlt (ebd. 193). Damit die Soziale Arbeit ihrer Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten gerecht werden kann, muss sich nach Melter (2019: 198) zunächst der Personalschlüssel drastisch erhöhen, denn die Unterbesetzung verhindert die „kritisch-emanzipatorische“ Auseinandersetzung mit den Bewohnende von Unterkünften. Überlastung führt auch dazu, dass pädagogische Fachkräfte kaum emotional verfügbar sind und in ihrer Arbeit mit Kindern und ihren Familien deshalb kaum unterstützend wirken können (Zito 2017: 246). Weiterhin müssen Möglichkeiten zur Selbstartikulation der Bewohnenden geschaffen werden, was auch Kinder einbeziehen muss, und die Soziale Arbeit muss gemeinsam mit Bewohnenden Position gegen menschenunwürdige Lebensbedingungen beziehen. Notwendig für die weitere Professionalisierung in diesem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ist: „Es muss eine Auftrags- und Selbstklärung erfolgen, dass bei diskriminierenden staatlichen Aufträgen (Anwesenheitskontrollen, Beihilfe bei Abschiebungen usw.) das Primat der Würde aller Menschen absoluten Vorrang hat.“ (Melter 2019: 198).

Das Potenzial des Ehrenamtes liegt darin, dass Ehrenamtliche weisungsungebunden handeln können (Holinski 2015). Dies ermöglicht ihnen einen größeren Handlungsspielraum in der Lobbyarbeit für Menschen mit Fluchterfahrung, da sie nicht, wie Hauptamtliche in einen Interessenskonflikt geraten können (Prasad 2017). Dies bedeutet, dass sie sich politisch für die Angelegenheiten von Menschen im Asylsystem engagieren können, wohingegen Hauptamtliche unter Umständen einen Interessenskonflikt mit ihrem Arbeitgeber befürchten müssen. Bei fehlenden Schutz- und Beschwerdemechanismen kann und muss das Ehrenamt in diese Lücke eintreten.

Hier kommt „unentgeltlich Engagierten eine sehr wichtige Rolle zu: sie können kritisch beobachten und gegebenenfalls ihre Beobachtungen öffentlich machen, ohne beispielsweise ihren Arbeitsplatz zu gefährden.“ (Prasad 2017: 20) Aber auch dies setzt voraus, dass Ehrenamtliche Menschenrechtsverletzungen erkennen können und Beschwerdewege kennen.

#### **4.4 Bildung: Zugang zu Kitas und Regelschulen**

Grundsätzlich sind Eltern und Kinder damit konfrontiert, in den Unterkünften, insbesondere bei fehlendem Zugang zu Bildung und Arbeit, ihre Zeit aktiv und sinnvoll zu verbringen. Besonders eindrücklich ist dabei, dass viele Kinder das „Lernen“ als ihre Lieblingsbeschäftigung in der Unterkunft nennen (Save the Children 2018: 53), was hierbei ihre Möglichkeit einer alterstypischen Agency beschreibt, wenn kaum andere aktive Freizeitbeschäftigungen und Hobbys wie Sport, Bewegungsspiele oder Musik möglich sind, denen allerdings in der Traumapädagogik große Bedeutung für Entspannungsphasen beigemessen wird (Zito 2017: 248). Grundproblem der Unterbringung in Unterkünften bei fehlendem Zugang zu externen Bildungs- und Freizeitinstitutionen ist eine „existentiellen Langeweile“ der Kinder, die „zu Gefühlen der Entkopplung ihrer selbst von Gegenwart und Zukunft führen“ kann (Zito 2017: 249 mit Bezug auf Vito 2010).

Entsprechend der Gesetzeslage sind alle Kinder in Deutschland berechtigt, Angebote der Frühkindlichen Bildung und schulischen Bildung in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zum Regelsystem gestaltet sich für Kinder, die in Unterkünften leben aber oftmals schwierig. Dies kann allein schon logistische Gründe haben: Manche Unterkünfte liegen so abgelegen und isoliert, dass sie kaum erreichbar sind. Teilweise haben Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Abhol- und Bringdienste eingerichtet (Peucker 2018: 134), was auch für den Kita- und Schulbesuch notwendig wäre. Eine weitere Hürde besteht allerdings darin, einen formellen Zugang zu Kinderbetreuung und Regelschulen zu erlangen.

In Deutschland haben alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kita oder Kindertagespflegestelle (vgl. §24 Abs. 1 SGB VIII). Nur wenige Kinder, die in Unterkünften leben, haben Zugang zu regulären Kitas (Wihstutz 2019a: 53), der zumeist erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und bei Zuweisung zu einer Kommune umgesetzt wird (Save the Children 2018: 15). Gründe hierfür sind ein genereller Mangel an Kita-Plätzen und fehlende Kenntnisse und Erfahrungen von Eltern, einen Kita-Platz für ihr Kind zu erlangen (Save the Children 2019: 10). Weiterhin ist zu beachten, dass in bestimmten Herkunftsländern, wie Syrien und Afghanistan, Kinderbetreuungsstätten kaum bekannt sind und die meisten Kinder erst mit der Einschulung außer Haus betreut werden (Heredia 2019: 44). Für diese Familien ist eine gute Information über die Kita-Betreuung maßgeblich. Idealerweise können Sorgeberechtigte und Kinder, wenn sie noch auf einen Platz warten, die Kita schon besuchen, um den Ort, die Erziehende und andere Kinder kennenzulernen (vgl. dazu Heredia 2019: 66ff)<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Das Bedürfnis, sich ausführlich über eine Kita zu informieren, sollte hier nicht nur Familien mit Fluchthintergrund zugeschrieben werden. Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Kita-Besuche oder Hospitationen werden auch vielfach von Familien ohne Fluchterfahrung erwünscht, die sich ein genaues Bild davon

Um dem Rechtsanspruch dieser Kinder nachzukommen und einen sicheren Lern- und Spielort für Kinder zu etablieren, bieten Unterkünfte teilweise Kinderbetreuung auf dem eigenen Gelände an. Die Standards der Betreuung können dabei sehr stark variieren und sind oft nicht vergleichbar mit Standards regulärer Kinderbetreuungseinrichtungen (Wihstutz 2019a: 53). Aufgrund des Mangels an Ausstattung mit geeigneten Räumen und Fachkräften kann die Betreuung in den Unterkünften den Rechtsanspruch nicht vollumfassend abdecken, so dass wenige Kinder in kürzeren Zeiträumen betreut werden (Save the Children 2018: 26; UNICEF 2017: 40). In einigen Unterkünften wird die Betreuung auch von Ehrenamtlichen oder Angestellten durchgeführt, die über keine geeignete Fachkompetenz in der Arbeit mit Kindern (und insbesondere nicht mit teilweise traumatisierten Kindern) verfügen, da es zu kostspielig ist, Fachkräfte einzustellen (Save the Children 2018: 27). Hierbei ist fraglich, ob die physische und psychische Sicherheit der Kinder gewährleistet werden kann, wenn sie durch nicht-qualifiziertes Personal betreut werden. Darüber hinaus ist kritisch zu betrachten, ob Kinderbetreuung durch nicht-qualifiziertes Personal dem Rechtsanspruch auf Förderung der psychologischen und sozialen Entwicklung durch die Betreuung nachkommen kann (UNICEF 2017: 39). Ein dringender Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit in Unterkünften ist, sich dafür einzusetzen, dass Kinder nur durch dafür geeignete und durch ein erweitertes Führungszeugnis überprüfte Erwachsene (Ehrenamtliche und Hauptamtliche) betreut werden oder (Nachhilfe)Unterricht erhalten. Weiterhin müssen diese Personen in Bezug auf den Kinderschutz geschult werden.

Alle in Deutschland lebenden Kinder ab dem Alter von sechs Jahren sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus schulpflichtig. Wenn neuankommende Kinder aufgrund ihres Alters nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, ist es für sie in den meisten Fällen sehr schwierig, Zugang zum Bildungssystem zu finden (Diakonie 2017: 35). Sie bleiben auf Sprachkurse für Erwachsene verwiesen und müssen versuchen, den schwierigen Zugang zu einer Ausbildungsstelle oder in ein Studium zu finden. Schulpflicht und Schulbesuchsrecht werden in den Schulgesetzen der Bundesländer geregelt, in denen die Schulpflicht oft erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und mit Zuweisung zu einer Kommune wirksam wird (Save the Children 2017: 15). Im Bundesland Nordrhein-Westfalen können Kinder bis zu 24 Monate in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben und erst danach setzt bei Zuweisung zu einer Kommune die Schulpflicht ein. Vorher besteht ein Schulbesuchsrecht, das aber nur selten zu dem Besuch einer Regelschule verhilft (Save the Children 2019: 10). Können aus ‚sicheren Herkunftsländern‘ stammende Kinder die Erstaufnahmeeinrichtung nicht verlassen, und wird dort die Schulpflicht nicht umgesetzt, „wird diesen Kindern und Jugendlichen faktisch das Recht auf Bildung verwehrt.“ (Save the Children 2018: 15).

Regelschulen sind für Kinder mit Fluchterfahrung oft der erste Kontakt zur lokalen Bevölkerung, und ermöglichen ihnen, regelmäßig die Unterkünfte zu verlassen. Darüber hinaus hat der Schulbesuch „eine strukturierende und stabilisierende Funktion“ (Pagel et al. 2020: 39), die Verlässlichkeit und Kontinuität im Alltag der Kinder herstellt. Schulen können somit

---

machen wollen, wie ihr Kind außer Haus betreut wird. Ebenso muss beachtet werden, dass auch viele Eltern bzw. Mütter ohne Fluchthintergrund Eltern-Cafés, Spielgruppen oder ähnliches besuchen, um sich über Betreuungsmöglichkeiten, Qualität und Zugänge zur Betreuung zu informieren. Es ist daher ein sehr wichtiger Aspekt der Teilhabe von Familien mit Fluchterfahrung, diese informellen Kontaktgelegenheiten und Netzwerke auch mehrsprachig anzubieten und interessierten Familien mit entsprechendem Bedarf zugänglich zu machen.

für Kinder, die in Unterkünften leben, ein „sicherer Ort“ sein, an dem sie idealerweise mit ihren Fähigkeiten und Ressourcen ernstgenommen werden (BAfF 2020: 39). Pagel et al. (2020: 37) zeigen in ihrer Untersuchung, dass Kinder mit Fluchterfahrung zu einem überdurchschnittlichen Maß angeben, in ihrer Schule gemocht zu werden, diese also als Ort positiver Interaktionen wahrnehmen. Auch Ruhe und Disziplin in der Schule werden von Kindern mit Fluchterfahrung als angenehm empfunden, da dies das Lernen erleichtert (Save the Children 2018: 51). In der Traumapädagogik wird dem Vorhandensein von „heilen bzw. sicheren Räumen“ ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt (Zito 2017: 246). Baur und Gröpler (2020: 34-35) verstehen die Schulsozialarbeit in dem Zusammenhang mit der Gestaltung von Schulen als „sichere Orte“ als sehr bedeutsam für Kinder mit Fluchterfahrung.

„Soziale Arbeit kann hier sowohl im Rahmen des Unterrichts (in Kooperation mit den Lehrkräften) als auch in außerunterrichtlichen, non-formalen Settings, die insbesondere an Ganztagschulen geboten werden, einen Beitrag zur Bildungsteilhabe und Stabilisierung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen leisten. Multiprofessionelle Teams aus Lehrkräften, Schulsozialarbeiter/innen, Erzieher/innen und weiterem pädagogischen Personal, die zunehmend an (Ganztags-)Schulen zu finden sind, eröffnen die Chance der Kooperation nach innen wie auch nach außen mit außerschulischen Partnern.“

Der Zugang zum Bildungssystem wird in unterschiedlichen Studien als schwierig und sehr heterogen beschrieben. Teilweise erleben Kinder in derselben Einrichtung ganz unterschiedliche, mehrmonatige Wartezeiten auf einen Schulplatz (Save the Children 2018: 48; Pagel et al. 2020: 34), wobei auch hier ein hoher Handlungsbedarf besteht, dass Sozialarbeitende einen schnellen Übergang ins Regelschulsystem in die Wege leiten.

Einige Unterkünfte, insbesondere Aufnahmezentren, bieten Unterricht für Kinder an, die noch keinen regulären Schulplatz erhalten haben. Dieser Unterricht ist oft allein auf den Spracherwerb ausgerichtet und umfasst nur wenige Stunden pro Woche (Save the Children 2018: 49; UNICEF 2017: 41). Die Verlagerung der Bildung in die Unterkünfte bedeutet dabei auch, dass Kinder diese nicht verlassen können und nicht in Kontakt zu Kindern der aufnehmenden Bevölkerung kommen. Des Weiteren fehlen in dieser Unterrichtsform Lernanreize für ältere Kinder, es kann zu Unterforderung kommen und Kinder verlieren ihre Motivation am Ersatz-Unterricht teilzunehmen, was in Hinblick auf die Gefahr einer späteren Schulverweigerung sehr problematisch ist (Save the Children 2018: 49).

Integrationswege in das reguläre Bildungssystem können je nach Bundesland und Region unterschiedlich verlaufen: An einigen Orten werden neuankommende Kinder mit oder ohne zusätzliche Sprachförderung in die regulären Schulklassen inkludiert. An anderen Orten besuchen sie vorübergehend oder sogar dauerhaft separate Klassen, in denen der Unterricht zumeist stark auf den Spracherwerb ausgerichtet ist (oft werden diese Klassen als ‚Willkommensklassen‘ oder ‚Vorbereitungsklassen‘ bezeichnet und dauern bis zu zwei Jahren) bevor sie in reguläre Klassen aufgenommen werden (Vogel/ Stock 2017: 11). Diese „separierenden Inklusionsmaßnahmen“ (Alpagu et al. 2019: 51) werden damit begründet, gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen eingehen zu können (ebd.: 54). Als weiteres Argument für separierte Klassen wird angeführt, dass hier die emotionalen Bedürfnisse von Kindern mit Fluchterfahrungen stärker berücksichtigt werden

können (Pagel et al. 2020: 36). Allerdings muss auch bedacht werden, dass diese Kinder sehr heterogene Lernkompetenzen und Lernerfahrungen mitbringen, was eine gemeinsame Beschulung erschwert. Die Beschulung in separaten Klassen geht mit einer Kollektivierung einher, die nach Alpagu et al. (2019: 56) darin zu finden ist, dass diese Kinder als Gruppe nicht nur in Hinblick auf ihre Sprachlernprozesse, sondern auch auf regelkonformes Verhalten in der Schule (im Sinne einer Akkulturation) besonders unter Beobachtung stehen. Dies birgt das Risiko, innerhalb des Erfahrungsraums Schule exkludiert zu werden und eine „mehrfache Besonderung“ (ebd. 58) zu erfahren, die eine individuelle Perspektive auf die Fähigkeiten dieser Schülerinnen und Schüler und eine entsprechende Förderung ihrer Potenziale erschwert. Ähnlich kritisiert auch Heredia (2019) die schon in dem Kita-Bereich eingesetzten additiven Modelle der Sprachförderung, die ähnlich wie die separierte Beschulung insbesondere bei neuankommenden Kindern ansetzt. „Dadurch erleben diese Kinder aber keinen natürlichen Spracherwerb, sondern Sprachförderung, die implizit einen defizitären Blick auf den Spracherwerb der Kinder hat.“ (Heredia 2019: 52). Im Gegensatz dazu sollte in alltagsintegrierten Sprachangeboten die Interaktion mit anderen Kindern gefördert werden (Heredia 2019: 52).

Eine gelingende Inklusion in reguläre Klassen setzt bestimmte strukturelle Bedingungen voraus, hat aber zum Vorteil, dass neuankommende Kinder schnell Kontakt zu Kindern der lokalen Bevölkerung aufnehmen können und Freundschaften ihren Spracherwerb erleichtern (Rohde-Abuba 2020). Hierbei ist aber auch zu beachten, dass Zeugnisse der neuankommenden Kinder teilweise nicht anerkannt werden und Kinder zwischen ein und drei Klassen zurückgestuft werden (Save the Children 2018: 52), was einerseits zu Frustration führt und andererseits einen großen Altersabstand zum Durchschnitt der Klasse herstellt. Klassenwiederholungen werden auch durchgeführt, wenn der Spracherwerb neuankommender Kinder als unzureichend verstanden wird. Der Altersabstand zum Durchschnitt der Klasse kann zum einen stigmatisierend wirken und zum anderen dazu führen, dass andere Kompetenzen jenseits der sprachlichen Entwicklung nicht altersgerecht und entsprechend der individuellen Möglichkeiten entwickelt werden (Rohde-Abuba 2019).

In SGB VIII §1 (1) ist explizit verankert, dass jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung hat. Artikel 6 (2) der Kinderrechtskonvention hält fest, dass die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu fördern ist. Die Defizitorientierung der monolingualen Bildungsintegration, bei der die Förderung anderer Kompetenzbereiche hinter den Erwerb der deutschen Sprache zurücktreten (anstatt beispielsweise multilingualen Unterricht anzubieten oder Sprachförderung von Beginn an mit anderen Kompetenzbereichen zu integrieren), wird diesem Anspruch auf maximale Förderung der Entwicklung des Kindes nicht gerecht. Baur und Gröpler (2020: 35) verstehen es als noch ausstehende Aufgabe der Sozialen Arbeit bzw. Schulsozialarbeit sich mit „exkludierenden Tendenzen sowohl in der Migrations- und Aufenthaltspolitik (z. B. Asylgesetz) als auch in bildungspolitisch vorgegebenen Strukturen (z. B. Beschulungsformen)“ auseinanderzusetzen. Scheffold (2019: 72) spricht hier von einem „Versagen des Schulsystems“, das die Heterogenität von Schülerinnen und Schüler nicht anders zu handhaben vermag, als sie im Sinne persönlicher Defizite den Schülerinnen und Schüler zuzuweisen, die in die Verantwortung genommen werden, Deutsch zu lernen, um sich in das Regelschulsystem zu inkludieren. Im deutschen monolingualen Bildungssystem wird



„Einsprachigkeit als Normalfall“ betrachtet (Busch 2017: 7) und die Mehrsprachigkeit, die viele Kinder schon aus ihren Herkunftsländern mitbringen, da sie beispielsweise neben ihrer Muttersprache auch Arabisch im muslimischen Religionsunterricht lernen (World Vision 2020: 35), nicht weiter gefördert.

Schon für den Kita-Bereich kann angenommen werden, dass bestimmte, zumeist westeuropäische Sprachen ein höheres Prestige haben und Mehrsprachigkeit hier von pädagogischen Fachkräften eher Akzeptanz findet (Heredia 2019: 31). Es gibt Hinweise darauf, dass Fachkräfte die Sprach- und Ausdrucksfähigkeiten von Kindern, die noch wenig Deutsch sprechen, anzweifeln, ohne die Fähigkeiten des Kindes in der Herkunftssprache bzw. die Fähigkeit zur nonverbalen Kommunikation zu reflektieren (Heredia 2019: 46). Dieser so entstehende „defizitäre Blick“ (Heredia 2019: 47) verkennt die sprachlichen Ressourcen des Kindes, und steht pädagogischen Ansätzen im Weg, die Sprachlernprozesse durch die Schaffung mehrsprachiger Erzählanlässe mithilfe mehrsprachiger Bücher und Geschichten, aber auch gestalterischer Einheiten, wie das Basteln und Malen, fördern (vgl. dazu Heredia 2019: 71ff)

In Deutschland spielt die außerschulische Institutionalisierung der Freizeit eine große Rolle für den Alltag von Kindern. Kinder mit Flucht- und Migrationshintergrund sind in außerschulische Gruppen und Vereine zu einem wesentlich geringeren Maß eingebunden als Kinder ohne Migrationshintergrund (World Vision 2018: 108), was sie in ihrem Zugang zu einem wichtigen Lern- und Erfahrungsraum benachteiligt. Nachmittägliche Arbeitsgemeinschaften in der Schule schaffen Übergangsformen der institutionalisierten Freizeit, die für Kinder mit Fluchterfahrung, die bereits die Schule besuchen, niedrigschwelliger sind als außerschulische Angebote.

Ein wichtiges Betätigungsfeld vieler Ehrenamtlicher ist die Bildung von Kindern mit Fluchterfahrung. Hier geht es zum einen um Hausaufgabenhilfe oder Nachhilfe, zum anderen aber auch um die Kommunikation mit der Schule anstelle der Eltern des Kindes (vgl. Kukovetz et al. 2019: 29). Meiner-Teubner (2016: 21) zeigt, dass Kinder mit Fluchterfahrung, die eine Kita besuchen, diesen Platz am häufigsten mit der Hilfe einer bzw. eines Ehrenamtlichen erlangten. Diese Tätigkeit kann hochgradig bedeutsam sein, um Bildungsungleichheiten, die aus den mangelnden Systemkenntnissen der Eltern und ihren fehlenden Sprachkenntnissen, resultieren, zu kompensieren. Hierbei besteht aber auch die Gefahr der Herausbildung einer paternalistischen Beziehung, wenn Ehrenamtliche sich in der Rolle sehen, bestimmte gesellschaftliche Werte und Verhaltensweisen zu vermitteln und über die Eignung von Kindern für bestimmte Bildungswege zu entscheiden (Save the Children 2018: 53).

## **5. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

Dass Unterkünfte kein Ort für Kinder sind, hat sich als Kernaussage des Kinderrechtslobbyismus unterschiedlicher NGOs seit 2015 durchgesetzt. Dieser Beitrag ist der Frage nachgegangen, ob es in Unterkünften aufgrund ihrer rechtlichen, organisatorischen und sozialen Strukturkomponenten überhaupt Kindheit geben kann, die den Standards des Kinderrechts, Kinderschutzes und Kindeswohls in der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft gerecht wird.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das deutsche Asylsystem durch die mehrmonatige oder sogar mehrjährige Unterbringung vieler Menschen mit Fluchterfahrung eine Form der exkludierenden Integration in die deutsche Gesellschaft schafft. Die Grundbedarfe dieser Menschen werden versorgt, sie sind aber von der vollen Teilhabe an Wohlfahrtssystemen wie Bildung, Arbeit, Gesundheit und Kinderbetreuung exkludiert und damit von Kernbereichen des Lebens in kapitalistischen Gesellschaften ausgeschlossen.

Kennzeichnend für das Asylsystem und insbesondere die Unterbringung in Unterkünften ist das hohe Maß an Regulierung des Alltags, das durch eine restriktive Hausordnung, externe Versorgung und fehlende Privatsphäre hervorgerufen wird. Hierdurch wird die autonome Handlungsfähigkeit von Bewohnenden massiv beschnitten und diese Passivität durch geringe Möglichkeiten der sinnvollen, produktiven Beschäftigung noch unterstützt. Alltagsroutinen in Unterkünften sind durch Essenszeiten, Ruhezeiten und Besuchszeiten fremdbestimmt, was durch Mitarbeitende der Unterkünfte mit Androhung von Sanktionen durchgesetzt wird.

Familien sind soziale Einheiten, die daraus hervorgehen, dass Familienmitglieder in unterschiedlichen Verantwortungen füreinander Sorge tragen. Dieses Sorgetragen ist organisiert in eigendynamischen Tagesabläufen, die durch gemeinsame Praktiken und Routinen funktionelle und symbolische Bedeutung haben. Kind-sein und Eltern-sein geht performativ aus dichotom organisierten Praktiken des Alltags hervor, indem Eltern ihre Kinder schützen und für sie sorgen. Die Strukturbedingungen des Asylsystems und der Unterkünfte beschränken die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit von Eltern, diese Sorge gegenüber ihren Kindern auszuüben und ihren Kindern geschützte Räume für Spiel und Lernen zu bieten. Die generationale Ordnung, aus der sich Familien konstituieren, wird in Unterkünften aufgelöst und Eltern genauso wie Kinder fremdbestimmt. Teilweise kommt es auch zu einer Rollenverschiebung oder Umkehr (Parentifizierung), wenn Kinder aufgrund ihres leichteren Spracherwerbs beispielsweise die außerfamiliäre Kommunikation oder andere Funktionen übernehmen.

Soziale Arbeit in Deutschland ist in ihrem Kern auf die Förderung der selbstverantwortlichen, selbstbestimmten und selbstsorgenden Lebensgestaltung ausgerichtet. Das kann in Unterkünften in ihrer jetzigen Form nicht umgesetzt werden. Die Soziale Arbeit befindet sich in einem ambivalenten Handlungsfeld in den Unterkünften. Sie stellt eine Komponente der Kontrollstruktur dar, da Sozialarbeitende zusammen mit Sicherheitsdiensten die Einhaltung der Hausregeln überwachen, müssen aber gleichzeitig gegen die durch das Asylsystem erzeugte Fremdbestimmung und Passivität anarbeiten. Hochgradig widersprüchlich muss die Soziale Arbeit Folgen von Strukturen beheben, die sie co-produziert. Nach Scherr (2015: 17) wird in der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung „die Diskrepanz zwischen den Idealen der Profession und ihrem normativ fundierten Selbstverständnis einerseits, und den faktischen Grenzen, die aus ihrer Einbindung in die Strukturen des sozialen Wohlfahrtsstaates resultieren, in zugespitzter Weise deutlich“. Diese Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Bedarfen und Möglichkeiten, wie die Soziale Arbeit darauf reagieren könnte, und dem was sie aus organisatorischen und rechtlichen Gründen tun darf oder kann, ist nach Scherr (2015: 18) in keinem anderen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit so groß und nur mit der Sozialen Arbeit in Gefängnissen vergleichbar. Mit Rehklaue (2017: 312) muss davon ausgegangen werden, dass

diese Rahmenbedingungen, die den Auftrag und die Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit so massiv beschneiden, politisch gewollt sind.

Vor allen Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit und das Ehrenamt im Handlungsfeld ‚Flucht und Asyl‘ steht die Feststellung, dass das deutsche Asylsystem Kinderrechte und Kinderschutz nicht wie gesetzlich festgelegt umsetzt und dem Kindeswohl nicht zuträglich ist. Haupt- und Ehrenamtliche in diesem Handlungsfeld müssen sich im Sinne des Soziallobbyings aktiv für eine Änderung des Systems einsetzen. Notwendige Veränderungen sind:

- Beschränkung der Unterbringungsdauer in Unterkünften für alle Personengruppen auf max. drei Monate unabhängig des Aufenthaltsstatus (entsprechend der Regelung vor 2015)
- Vorrübergehende Unterkünfte für Minderjährige und ihre Familien müssen über separate, abschließbare Wohneinheiten mit eigenem Bad und Küche verfügen.
- Aufhebung des Sachleistungsprinzips
- Getrennte Unterbringung von Familien und alleinstehenden Personen
- Präferenz einer sofortigen dezentralen Unterbringung in separaten Wohnungen des regulären Wohnungsmarktes für Minderjährige und ihre Familien
- Gesundheitskarten müssen für alle Personen mit Fluchterfahrung zur Verfügung gestellt werden, um die freie Wahl von Ärztin oder Arzt zu ermöglichen und die Prüfung des Bedarfs durch das Sozialamt (und damit Fachkräften, die nicht notwendigerweise medizinisch geschult sind) zu umgehen (vgl. dazu Fegert et al. 2017: 16).
- Unmittelbarer Zugang zu Kinderbetreuung und Bildung im Regelsystem; für alle Kinder ist der Kontakt zu familienfremden Strukturen eine wichtige Schnittstelle, bei der ein möglicher Hilfebedarf durch SGB VIII auffällt und in die Wege geleitet wird (Diakonie 2020: 57). Auch für Familien ohne Fluchterfahrung gibt es eine Reihe von Veranstaltungen und Informationsmöglichkeiten über Bildungsangebote in ihrem Umfeld, da hier ein großer Informations- und Entscheidungsbedarf herrscht. Angebote müssen mehrsprachig und niedrigschwellig sein, so dass sie auch für Menschen ohne Bildungserfahrung in Deutschland zugänglich sind.
- Inklusion in außerschulische Freizeit- und Begegnungsorte
- Etablierung eines verpflichtenden Risikoscreenings und Gewaltschutzsystem, das präventive, intervenierende und rehabilitierende Komponenten enthält. In Sinne der Beteiligungsrechte von Kindern ist hierbei ein kindgerechtes, ständig verfügbares Beschwerdesystem unabdingbar (UNICEF 2020: 27). Die Einhaltung von Mindeststandards in Unterkünften müssen einem regelmäßigen Monitoring unterworfen werden (BAfF 2020: 48).
- Verpflichtende Erstberatung und bei Bedarf weitere Beratungen (z.B. bei Konflikten in Bezug auf Gesundheit, Bildung, etc.) unter Beisein professioneller Dolmetscher und ohne Kinder (hier muss ggf. eine professionelle Kinderbetreuung geboten werden)
- Mitarbeitende in Unterkünften müssen in einem angemessenen Personalschlüssel und nicht für fachfremde Tätigkeiten eingesetzt werden. Sie müssen regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen erhalten.

Da nicht absehbar ist, dass gesetzliche und organisatorische Veränderungen des Asylsystems zugunsten der Situation von Kindern und ihren Familien in naher Zukunft erfolgen, sind Haupt- und Ehrenamtliche darauf verwiesen, ihre Handlungsmöglichkeiten innerhalb bestehender Strukturen zu entwickeln. Das dreifache Mandat fordert die Soziale Arbeit heraus, sich für ein den Kinderrechten und dem Kindeswohl entsprechendes Asylsystem einzusetzen, rechtliche und sozialpolitische Regelungen „in the best interest of the child“ nach der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und innerhalb gegebener Rahmenbedingungen größtmögliche Handlungsfähigkeit- und Freiheit für Kinder und ihre Familien herzustellen. Die maximale Ausschöpfung rechtlicher und wohlfahrtsstaatlicher Möglichkeiten, für Menschen mit Fluchterfahrung gesellschaftliche Teilhabe herzustellen, fällt in den Verantwortungsbereich der Sozialen Arbeit und darf nicht an das Ehrenamt ausgelagert werden, da dies keine systematischen und verlässlichen Angebote machen kann, sondern hochgradig von der Motivation, der Expertise und dem Engagement Einzelner abhängig ist. Handlungsmöglichkeiten- und Anforderungen der Sozialen Arbeit, um speziell die Situation von Kindern und ihren Familien in Unterkünften zu verbessern, liegen in folgenden Bereichen:

- Schnellstmöglich Zugang zu dezentralen Wohnmöglichkeiten schaffen; Unterstützung bei der Wohnungssuche und Kooperation mit dem staatlichen und privaten Wohnungsmarkt
- Schnellstmöglich Zugang zu externer Kinderbetreuung und dem Regelschulsystem schaffen mithilfe aller Möglichkeiten des Behördenwegs
- Zugang zur Gesundheitsversorgung inklusive Psychotherapie bedarfsgerecht ermöglichen und Ablehnungen durch Sozialämter bzw. Krankenkassen kritisch prüfen
- Der Zugang von Familien zu Leistungen des SGB VIII erleichtern: Zugang zu niedrigschwelligen Angeboten, die keine Pflichtverletzung der Eltern voraussetzen, sondern lediglich das Vorliegen eines Hilfebedarfs, ermöglichen, z.B. durch regelmäßige oder ständige Präsenz von Mitarbeitenden des Jugendamtes in Unterkünften (vgl. dazu auch UNICEF 2020: 84)
- Wenn Sorgeberechtigte und/ oder ihre Kinder traumatisiert sind, benötigen sie professionelle, aber niedrigschwellige und mehrsprachige Angebote und familienbezogene Interventionen, in denen die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen gestärkt und die Alltagsbewältigung erleichtert wird (vgl. dazu Fegert et al. 2017: 8; BAfF 2020: 41)
- Innerhalb der restriktiven Lebensbedingungen von Unterkünften die Aktivität und Autonomie von Familien bestmöglich fördern, z.B. durch Einbeziehung in die Nahrungsmittelversorgung, Eltern-Kind-Cafés, kreative und musische Tätigkeiten, Gemeinschaftssport, Ausflüge in die Umgebung, Kontakte zu Vereinen und Gruppen in der Nachbarschaft, etc.

Das Ehrenamt bietet eine unregulierte Hilfe für Menschen mit Fluchterfahrung, die ein großes Potenzial, aber gleichzeitig auch Risiko mit sich bringt. Strukturelle Lebensbedingungen von Familien im Asylsystem und der gesellschaftliche Diskurs, der diese Personen als hilfsbedürftig und passiv darstellt, rufen hierarchische und machtungleiche Strukturen hervor, die in der individuellen Interaktion zwischen Ehrenamt und Menschen mit Fluchterfahrung überwunden

werden sollen und müssen, was eine große Herausforderung darstellt (Kukovetz et al. 2019: 26). Eine gelingende ehrenamtliche Beziehung zu Kindern und Familien im Asylsystem muss auf den gleichberechtigten, empathischen und respektvollen Dialog abzielen, der voraussetzt, dass Ehrenamtliche von einer Position als „stets Wissende“ absehen (Oberbichler/Kühne 2019: 68). Das Ehrenamt stellt eine wichtige, manchmal auch die einzige Kontaktmöglichkeit von Menschen mit Fluchterfahrung zur aufnehmenden Bevölkerung dar. Die Soziale Arbeit im Handlungsfeld ‚Flucht und Asyl‘ muss so mit Ressourcen ausgestattet sein, dass das Ehrenamt keine ihrer Funktionen übernehmen muss. Ehrenamtlich Tätige gehören häufig zu privilegierten Gesellschaftsschichten und können diese Privilegien Personen mit Fluchterfahrung bedarfsgerecht zur Verfügung stellen. Dazu gehören z.B.

- Über die eigenen sozialen Netzwerke und Kontakte die Wohnungs-, Arbeits-, Ausbildungssuche fördern
- Erfahrungen in der Kommunikation mit Behörden und Ämtern (wenn dies nicht zufriedenstellend durch die Soziale Arbeit abgedeckt wird) weitergeben und hierbei unterstützen
- Kontaktherstellung zur aufnehmenden Bevölkerung durch Einbindung in soziale Netzwerke wie Vereine und Gruppen des Freizeitbereichs
- Information über und Bekanntmachen mit der sozialen Infrastruktur vor Ort, z.B. welche Geschäfte es gibt, wo welche Behörden sind, wo religiöse Gemeinden sind, etc.
- Wenn von beiden Seiten gewünscht, gegenseitige Besuche und Unternehmungen durchführen und die Freizeit gemeinsam verbringen
- Ehrenamtlich können Menschen mit Fluchterfahrungen ihre (individuell abhängigen) Privilegien in Form von Systemkenntnissen und Erfahrungen im Umgang mit Behörden zur Verfügung stellen und ihnen im Bedarfsfall Beschwerden ermöglichen.

Das Risiko des Ehrenamts liegt in der individualisierten Hilfeleistung, für die Ehrenamtliche weder systematisch ausgebildet noch entlohnt werden. Die Motivation, Menschen mit Fluchterfahrung aus Mitleid helfen zu wollen, birgt Gefahr, im eigenen Land eine post-kolonialistische „White Saviour“- Haltung (vgl. zu „white saviour complex“ z.B. Bandyopadhyay/Patil 2017) zu entwickeln, ohne das dahinterliegende Machtgefälle zu reflektieren. Ehrenamtliche, aber natürlich auch Hauptamtliche, können paternalistische Haltungen einnehmen, die eine Anpassung an idealisierte Werte und Normen fordern, ohne den aktuellen Lebenskontext und die Herkunft der Familien zu reflektieren. Diese normative Disziplinierung kann dann eine weitere Strukturkomponente in der Regulierung von Menschen mit Fluchterfahrung durch das Asylsystem bilden. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, muss die hauptamtliche und ehrenamtliche Arbeit im Fluchtkontext als kontinuierlicher Lernprozess verstanden werden, indem ein differenziertes Verständnis vom Lebenskontexten von Menschen mit Fluchterfahrung entwickelt und die eigene Haltung kritisch reflektiert wird (Kukovetz et al. 2019: 29).

- Hauptamtliche und Ehrenamtliche müssen in ihrer Arbeit mit Kindern mit Fluchterfahrung eine traumasensible Haltung einnehmen, ohne ihre Kompetenzen in Richtung von Behandlungsversuchen zu überschreiten. Dies bedeutet zunächst,

dass Hauptamtliche und Ehrenamtliche durch Fortbildungen dazu in die Lage versetzt werden müssen, Signale psychologischer Belastungen zu erkennen und über die Verweisungskompetenz verfügen, Kinder und ihre Eltern bei dem Verdacht auf eine psychologische Erkrankung an entsprechende Stellen zur Abklärung eines Therapiebedarfs zu verweisen (Diakonie 2017: 25).

- In der Arbeit mit traumatisierten Kindern ist es maßgeblich, eine Retraumatisierung und Chronifizierung zu vermeiden, auch wenn die Therapie dafür ausgebildeten Fachkräften überlassen werden muss. Der Kontakt zu Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen muss eine vertrauensvolle, zugewandte und respektvolle kontinuierliche Beziehung darstellen und dabei einen möglichen Kontrollverlust oder starke Reaktionen von Kindern aushalten. Fokus muss hier die Ressourcenorientierung und Stärkung der Handlungsfähigkeit haben (Diakonie 2020: 26). Personen, die eigenständig in Kontakt mit Kindern treten und sie unterstützen, betreuen oder bilden, müssen diesbezüglich aus- und fortgebildet werden.
- Die Arbeit muss weiterhin religions- und kultursensibel verlaufen, was einen selbstreflexiven Umgang mit der eigenen Prägung erfordert und die Bereitschaft, andere Perspektiven als gleichwertig anzuerkennen. Maßgeblich ist hierbei, dass soziale Probleme in ihrer Entstehungsweise im Lebenskontext erkannt und nicht als Attribute einer bestimmten Kultur und Religion gedeutet werden.
- Wie auch in anderen Kontexten, ist es bei der Arbeit mit Kindern im Asylsystem unerlässlich, dass die Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen für die Arbeit mit Kindern untersucht wird und ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt wird. Des Weiteren müssen klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern im Sinne eines Safeguarding-Systems vorliegen.
- Hauptamtliche und Ehrenamtliche müssen bei ihrer Tätigkeit gewaltfreie Räume und Beziehungen schaffen. Dies bedeutet, dass sie körperliche und psychische Gewalt, die von Kindern, Erwachsenen und ihnen selbst ausgeht, abwenden müssen.

## 6. Literatur

- Abebe, T. (2019): Reconceptualising Children's Agency as Continuum and Interdependence. *Social Sciences*, 8 (81), 1-26.
- AGJ (2017): Forschungsbedarfe mit Blick auf Geflüchtete im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. ([https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Forschungsbedarfe\\_mit\\_Blick\\_auf\\_Gefluechtete.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Forschungsbedarfe_mit_Blick_auf_Gefluechtete.pdf) [letzter Zugriff: 31.12.2020])
- Alpagu, F./Dausien, B./Draxl, A.-K. & Thoma, N. (2019): Exkludierende Inklusion – eine kritische Reflexion zur Bildungspraxis im Umgang mit geflüchteten Jugendlichen einer Übergangsstufe. In: Gouma, A./Neuhold, P./Rechling, D./Scheibelhofer, P. (Hrsg.): Migration, Flucht und das Recht auf Bildung für alle. Politische Vorgaben und gelebte Praxis. Schulheft 176. Wien: Studienverlag, 51- 63.
- BafF (2020): Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. ([https://transver-berlin.de/wp-content/uploads/2020/05/BAfF\\_Living-in-a-box\\_Kinder-in-Ankerzentren.pdf](https://transver-berlin.de/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf) [letzter Zugriff: 01.01.2021])
- BAMF (2019): Aktuelle Zahlen. Ausgabe 2019. ([https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [letzter Zugriff: 27.05.2020])
- Bandyopadhyay, P./Vrushali, P. (2017): 'The white woman's burden' – the racialized, gendered politics of volunteer tourism. *Tourism Geographies*, 19 (4), 644-657.
- Baur, C./Gröpler, K.-H. (2020): Interkulturalität. In: Kolhoff, L./Baur, C./Gröpler, K.-H./Tabatt-Hirschfeld, A. (Hrsg.): Sozialmanagement in der Arbeit mit Geflüchteten. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, 21-60.
- Biddle, S. (2017): Social Constructions of Childhood: From Not-Yet-Adults to People in Their Own Right. *Anthos* 8 (1), <https://pdxscholar.library.pdx.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1098&context=anthos> [letzter Zugriff: 31.12.2020])
- Birgmeier, B.R./Mührel, E. (2011): Wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit. Schwalbach a. Ts.: Wochenschau.
- BMFSFJ (2017): Engagement in der Flüchtlingshilfe. Ergebnisbericht einer Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach. (<https://www.bmfsfj.de/blob/122010/d35ec9bf4a940ea49283485db4625aaf/engagement-in-der-fluechtlingshilfe-data.pdf#page=20> [letzter Zugriff: 04.01.2021])
- BMFSFJ (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. (<https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefuechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf> [letzter Zugriff: 02.01.2021])
- Busch, B. (2017): Mehrsprachigkeit. 2. Auflage. Wien: Facultas.
- Campos-Holland, A.L. (2012): 'Doing' parenthood: fragile families in the fast life and under mass correctional supervision. PhD (Doctor of Philosophy) thesis, University of Iowa, 2012. <https://doi.org/10.17077/etd.abapewrd> (<https://ir.uiowa.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=5340&context=etd> [letzter Zugriff: 25.03.2020])
- De Paiva Lareiro, C. (2019): Kinder und Jugendliche nach der Flucht. Lebenswelten von geflüchteten Familien in Deutschland. BAMF Kurzanalyse, Nr. 5

- ([https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse5-2019\\_iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete-familien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse5-2019_iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete-familien.pdf?__blob=publicationFile&v=7) [letzter Zugriff: 01.01.2021])
- Dewe, B./Otto, H.-U. (1996): Zugänge zur Sozialpädagogik. Reflexive Wissenschaftstheorie und kognitive Identität. Weinheim: Juventa.
- Diakonie (2017): Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach der Flucht begleiten, unterstützen und bemächtigen. Zugänge – Ansprüche – Leistungen. ([https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/wir-ueber-uns/verein/deutscher-fuersorgetag/deutscher-fuersorgetag-2018/dft-2018\\_ff3.3\\_loheide.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/wir-ueber-uns/verein/deutscher-fuersorgetag/deutscher-fuersorgetag-2018/dft-2018_ff3.3_loheide.pdf) [letzter Zugriff: 21.12.2020])
- Fassin, D. (2001): The Biopolitics of Otherness: Undocumented Foreigners and Racial Discrimination in French Public Debate. *Anthropology Today*, 17 (1), 3-7.
- Fegert, J.M./Diehl, C./Leyendecker, B. & Hahlweg, K. (2017): Aus Kriegsgebieten geflüchtete Familien und ihre Kinder: Entwicklungsrisiken, Behandlungsangebote, Versorgungsdefizite. (<https://www.bmfsfj.de/blob/119734/9715f720b0090d71d4cbe797586a9cec/kurzgutachten-gefluechtete-familien-data.pdf> [letzter Zugriff: 01.01.2020])
- Filsinger, D. (2017): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Strukturen, Konzepte und Perspektiven. Friedrich Ebert Stiftung, Wiso Diskurs, Bonn. (<https://library.fes.de/pdf-files/wiso/13765.pdf> [letzter Zugriff: 22.02.2019])
- Frass, C./Klemm, M. (2005): Diskurse – Medien – Mediendiskurse. Begriffsklärungen und Ausgangsfragen. In: Frass, C./Klemm, M. (Hrsg.): Mediendiskurse. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Frankfurt am Main: Lang, 1–8.
- Han-Broich, M. (2015): Engagement in der „Flüchtlingshilfe“ – eine Erfolg versprechende Integrationshilfe. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 14/15 (2015), 43–49.
- Heiner, M. (2004): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer.
- Herwig-Lempp, J. (1997): ‚Ist Sozialarbeit überhaupt ein Beruf?‘ Beitrag zu einer eigentlich überflüssigen Diskussion erschienen. *Sozialmagazin* 2/1997, 16-26.
- Heredia, M. (2019): Kinder mit Fluchterfahrung in KITAS. Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Holinski, K. (2015): ‚Ihr macht das schon...‘ Zur Abgrenzung von qualifizierter hauptamtlicher „Flüchtlingssozialarbeit“ und ehrenamtlicher Arbeit im Bereich Flucht und Asyl in Sachsen. In: weiterdenken. Heinrich Böll Stiftung Sachsen. ([http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/uploads/2015/10/zur\\_abgrenzung\\_von\\_qualifizierter\\_hauptamtlicher\\_holinski.pdf](http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/uploads/2015/10/zur_abgrenzung_von_qualifizierter_hauptamtlicher_holinski.pdf) [letzter Zugriff: 14.02.2019])
- Honig, M.-S. (2017): Institutionalisierte Kindheit. Kindeswohl als kindheitstheoretisches Konstrukt. ([https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/30527/1/Honig\\_imprimatur\\_170110.pdf](https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/30527/1/Honig_imprimatur_170110.pdf) [letzter Zugriff: 31.12.2020])
- Hughes, J. (1988): The Philosopher’s Child. In: Griffiths, M./Whitford, M. (Hrsg.) *Feminist Perspectives in Philosophy*. London: Palgrave, 72-89.
- James, A./Jenks, C./Prout, A. (1998): *Theorizing Childhood*. Oxford: Polity Press.
- James, A./Prout, A. (1990): A New Paradigm for the Sociology of Childhood. Provenance, Promise and Problems. In: James A./Prout, A. (Hrsg.): *Constructing and reconstructing childhood: contemporary issues in the sociological study of childhood*. London: The Falmer Press. 7-33.
- Jurczyk, K. (2020): Ein Konzept in Bewegung: Bausteine, konzeptionelle Schärfungen und empirische Anreicherungen. In: Jurczyk, K. (Hrsg.): *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*. Weinheim: Beltz Juventa, 26-46.



- Keilson, H. (1979/2005): Sequentielle Traumatisierung – Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Kindler, H. (2016): Gefahr im geschützten Raum. DJI Impulse, 3, 11-13.
- Klomann, V. (2014): Zum Stand der Profession Soziale Arbeit - Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland. Dissertation. Universität Bielefeld. ([https://pub.uni-bielefeld.de/download/2656940/2656941/Klomann\\_Verena\\_Dissertation.pdf](https://pub.uni-bielefeld.de/download/2656940/2656941/Klomann_Verena_Dissertation.pdf) [letzter Zugriff: 22.02.2019])
- Knörr, J./Nunes, A. (2005): Introduction. In: Knörr, J. (Hrsg.): Childhood and Migration. From Experience to Agency, Bielefeld, 9-21.
- Kukovetz, B./Moser, E./Sprung, A./Stelzer, H. & Stuart, A. (2019): Zwischen Solidarität und Paternalismus. Pädagogische und philosophische Befunde zur Beziehung von freiwilligen Unterstützer\*innen und Geflüchteten. In: Gouma, A./Neuhold, P./Rechling, D./Scheibelhofer, P. (Hrsg.): Migration, Flucht und das Recht auf Bildung für alle. Politische Vorgaben und gelebte Praxis. Schulheft 176. Wien: Studienverlag, 22-32.
- Kutscher, N. (2002): Moralische Begründungsstrukturen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit: eine empirische Untersuchung zu normativen Deutungs- und Orientierungsmustern in der Jugendhilfe. Dissertation. Universität Bielefeld.
- Lechner, C./Huber, A./Holthuse, B. (2016): Geflüchtete Jugendliche in Deutschland. DJI Impulse, 3, 14-18
- Lind, J./Westerling, A./Sparrman, A. & Dannesboe, K.I. (2016): Introduction: Doing Good Parenthood. In: Sparrman, A./Westerling, A./Lind, J./ Dannesboe, K.I (Hrsg.): Doing Good Parenthood: Ideals and Practices of Parental Involvement Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. S. 1-15 Ltd. [https://doi.org/10.1007/978-3-319-46774-0\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-319-46774-0_1)
- Mavelli, L. (2017): Governing populations through the humanitarian government of refugees: Biopolitical care and racism in the European refugee crisis. Review of International Studies, 43 (5), 809–832.
- Mayall, B. (2001): The sociology of childhood in relation to children's rights. The International Journal of Children's Rights, 8, S. 243–259 (<http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.536.2916&rep=rep1&type=pdf> [letzter Zugriff: 31.12.2020])
- Mayring, P. (1990): Einführung in die qualitative Sozialforschung. München: Psychologie-Verlags-Union.
- Mayring, P. (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (7.Auflage, erste Auflage 1983). Weinheim: Deutscher Studien Verlags Union.
- Meiner-Teubner, C. (2016). Flüchtlingskinder in der Warteschleife. DJI Impulse, 3, 19-21.
- Melter, C. (2019): Selbst-Bemächtigung, Selbst-Organisation von geflüchteten Personen und Soziale Arbeit in einem zunehmend nationalistisch-rassistischen Land. In: Baader, M.S./Freytag, T./Wirth, D. (Hrsg.): Flucht – Bildung – Integration? Bildungspolitische und pädagogische Herausforderungen von Fluchtverhältnissen. Wiesbaden: Springer VS, 185-202.
- Motzke, K. (2014): Soziale Arbeit als Profession. Zur Karriere "sozialer Hilfstätigkeit" aus professionssoziologischer Perspektive. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Müller, A./Prasad, N./Riede, M./Sauer, S./Schäuble, B./Jungk, S./Kubisch, S./Scherr, A./Scherschel, K./Schneider, A./Straßburger, G./Völter, B./Velho, A./Wagner, L. (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. ([https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier\\_Soziale\\_Arbeit\\_mit\\_Geflüchteten.pdf](https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Geflüchteten.pdf) [letzter Zugriff: 22.02.2019])

- Muller, B. (2004): Globalization, Security, Paradox: Towards a Refugee Biopolitics. *Refugee*, 22, 49-57.
- National Coalition (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. ([https://www.umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/wp-content/uploads/2019/10/NC\\_ErgaenzenderBericht\\_DEU\\_Web.pdf](https://www.umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/wp-content/uploads/2019/10/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf) [letzter Zugriff: 22.12.2020])
- Oberbichler, L./Kühne, A. (2019): Schule zwischen Utopie und Wirklichkeit?! Ein Blick in die Praxis von PROSA – Projekt Schule für alle! In Gouma, A./Neuhold, P./Rechling, D./Scheibelhofer, P. (Hrsg.): Migration, Flucht und das Recht auf Bildung für alle. Politische Vorgaben und gelebte Praxis. Schulheft 176. Wien: Studienverlag, 64-69.
- Oltmer, J. (2019): Migration: Hintergründe, Bedingungen und Formen. Eine Skizze. In: Baader, M.S./Freytag, T./Wirth, D. (Hrsg.): Flucht – Bildung – Integration? Bildungspolitische und pädagogische Herausforderungen von Fluchtverhältnissen. Wiesbaden: Springer VS, 23-41.
- Pagel, L./Schmitz, L./Spieß, K./Gambaro, L. (2020): In der Schule angekommen? Zur Schulsituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 70 (51), 34-40.
- Peucker, C. (2018): Kinder, Jugendliche und Familien mit Fluchthintergrund – Ausgangslage und Potenziale der Kinder- und Jugendhilfe. In: Bröse, J./Faas, S./Stauber, B. (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, 125-137.
- Prasad, Ni. (2017): Soziale Arbeit und unentgeltliches Engagement im Kontext von Flucht. In: Kulturelle Bildung im Kontext Asyl. Ein Dossier. Kulturprojekte Berlin GmbH. S. 20-21 ([https://www.kultur-oeffnet-welten.de/media/material-downloads/dossier\\_kubi\\_im\\_kontext\\_asyl.pdf](https://www.kultur-oeffnet-welten.de/media/material-downloads/dossier_kubi_im_kontext_asyl.pdf) [letzter Zugriff 12.02.2019])
- Rehklau, C. (2017): Flüchtlinge als Adressat\_innen Sozialer Arbeit? Sozialarbeitswissenschaftlicher Zugang. In: Ghaderi, S./Eppenstein, T. (Hrsg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: VS Springer, 305-322.
- Rohde-Abuba, C. (2019): Die Erfahrungen geflüchteter Kinder mit Sprachförderklassen und Klassenwiederholungen im deutschen Schulsystem. In: Gouma, A./Neuhold, P./Rechling, D./Scheibelhofer, P. (Hrsg.): Migration, Flucht und das Recht auf Bildung für alle. Politische Vorgaben und gelebte Praxis. Schulheft 176. Wien: Studienverlag, 45-50.
- Rohde-Abuba, C. (2020): The narratives of local children and newly arriving forced migrant children about their mutual contacts and friendships in German primary schools. *Laboratorium: Russian Review of Social Research*. 12 (3), 45–62.
- Rohde-Abuba, C. (2021 im Erscheinen): Kindheit und Elternschaft unter Bedingungen von Flucht und Asylverfahren. In: Devlin, J./Evers, T./Goebel, S. (Hrsg.): Praktiken der (Im) Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte, Ankerzentren. Sammelband herausgegeben am Zentrum Flucht und Migration der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- Rosen, R./ Crafter, S. (2018): Media Representations of Separated Child Migrants From Dubs to Doubt. *Migration and Society: Advances in Research*, 1, 66–81. doi:10.3167/arms.2018.010107
- Save the Children (2019): Psychosoziale Unterstützung für Mädchen mit Fluchterfahrung. Ressourcen- und Bedarfsanalyse in vier Erstaufnahmeeinrichtungen in Deutschland. ([https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/StC\\_MMM\\_Studie\\_Web-PDF\\_Einzelseiten.pdf](https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/StC_MMM_Studie_Web-PDF_Einzelseiten.pdf) [letzter Zugriff: 22.12.2020])
- Scheffold, M. (2019): Intersektionale Perspektiven auf Diskurse über Sprachdefizite und Zugehörigkeitsverhältnisse bei der Beschulungspraxis junger Geflüchteter. In: Gouma,

- A./Neuhold, P./Rechling, D./Scheibelhofer, P. (Hrsg.): Migration, Flucht und das Recht auf Bildung für alle. Politische Vorgaben und gelebte Praxis. Schulheft 176. Wien: Studienverlag, 70-75.
- Scherr, A. (2015): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Sozial Extra 4, 16–19.
- Sulimma, S./Muy, S. (2012): Strukturelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration. In Netzwerk MiRA (Hrsg.): Kritische Migrationsforschung. 41-72.  
(<https://edoc.huberlin.de/bitstream/handle/18452/18546/mira.pdf> [letzter Zugriff: 14.02.2019])
- Thole, W. (2010): Die Soziale Arbeit - Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 3., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: Springer VS Verlag, 19-70.
- Tran, H.M. (2017): Herausforderungen im Forschungskontext mit jungen geflüchteten Kindern in Sammelunterkünften – Forschungsethische Spannungsfelder zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Conference: 38. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie: Geschlossene Gesellschaften.
- Tran, H.M. (2019): Ethisch-reflexive Auseinandersetzungen im Forschungsprozess. In: Wihstutz, A. (Hrsg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 75-106.
- UNICEF (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. ([https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/i0051-gewaltschutz.pdf](https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/i0051-gewaltschutz.pdf) [letzter Zugriff: 21.12.2020])
- UNHCR (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und zu ihrer Betreuung. Berlin.
- Vito, K. (2010): Waiting Time. The de-subjectivation of children in Danish asylum centres. *Childhood* 17(1), 26–42.
- White, A./Ní Laoire, C./Tyrrell, N./Carpena-Méndez, F. (2011): Children's Roles in Transnational Migration. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 37 (8), S. 1159–1170. doi:10.1080/1369183x.2011.590635
- Wihstutz, A. (2019): Mittendrin und außen vor – Geflüchtete Kinder und die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland. In: Wihstutz, A. (Hrsg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 45-74.
- Wihstutz, A. (2019b): Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen. In: Wihstutz, A. (Hrsg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 223-238.
- World Vision (2016): Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen. (<https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World-Vision-Studie-2016-Angekommen-in-Deutschland.pdf> [letzter Zugriff: 27.01.2021])
- World Vision (2018): Kinder in Deutschland. 4. World Vision Kinderstudie. Weinheim: Beltz.
- World Vision (2020): Flucht, Religion, Resilienz. Glaube als Ressource zur Bewältigung von Flucht- und Integrationsherausforderungen. ([https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World\\_Vision\\_Studie\\_Resilienz\\_Feb\\_2020.pdf](https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World_Vision_Studie_Resilienz_Feb_2020.pdf) [letzter Zugriff: 27.01.2021])
- Zito D. (2017): Flüchtlinge als Kinder – Kinderflüchtlinge. In: Ghaderi, S./ Eppenstein, T. (Hrsg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, 235-256.

